

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

211. Sitzung, Montag, 8. April 2019, 8.15 Uhr

Vorsitz: Yvonne Bürgin (CVP, Rüti) Dieter Kläy (FDP, Winterthur)

Verhandlungsgegenstände

1.	Mitteilungen		
	- Antworten auf Anfragen	Seite	13559
	- Ratsprotokoll zur Einsichtnahme	Seite	13559
	- Zuweisung einer neuen Vorlagen	Seite	13559
2.	Fristerstreckung für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 15/2017 betreffend Digitalstrategie für die kantonale Verwaltung (schriftliches Verfahren)		
	Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 7. Februar 2019	a .,	12570
	Vorlage 5519a	Seite	13360
3.	Planungssicherheit für den Standort des Impact Hub		
	Dringliches Postulat Judith Bellaiche (GLP, Kilchberg), Martin Neukom (Grüne, Winterthur) und Sonja Rueff (FDP, Zürich) vom 4. Februar 2019 KR-Nr. 45/2019, RRB-Nr. 265/20. März 2019 (Stellungnahme)	Seite	13560
4.	Weniger Hürden beim Öffentlichkeitsprinzip		
	Parlamentarische Initiative Céline Widmer (SP, Zürich), Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) und Jörg Mäder (GLP, Opfikon) vom 9. April 2018		
	KR-Nr. 101/2018	Seite	13571

5.	Vertrauen in die Abstimmungs- und Wahlresultate als Grundlage der Demokratie sichern		
	Parlamentarische Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Martin Neukom (Grüne, Winterthur) vom 16. April 2018		
	KR-Nr. 108/2018	Seite	13578
6.	Änderung des Polizeigesetzes betreffend umgehende Räumung von Hausbesetzungen Parlamentarische Initiative Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht), Marc Bourgeois (FDP, Zürich), Josef		
	Wiederkehr (CVP, Dietikon) vom 9. April 2018 KR-Nr. 109/2018	Seite	13588
7.	Korrektur der falschen Rundung bei der Ober- zuteilung im Proporzwahlverfahren		
	Parlamentarische Initiative Ruedi Lais (SP, Wallisellen) und Céline Widmer (SP, Zürich) vom 23. April 2018		
	KR-Nr. 118/2018	Seite	13601
8.	Vereinbarkeit fördern: Weiterbildungstage immer während der unterrichtsfreien Zeit		
	Parlamentarische Initiative Prisca Koller (FDP, Hettlingen), Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht) und Peter Häni (EDU, Bauma) vom 28. Mai 2018		
	KR-Nr. 148/2018	Seite	13607
9.	Strafverfolgungsbehörden können in gewissen Fällen eine Kaution verlangen		
	Parlamentarische Initiative Claudio Schmid (SVP, Bülach) vom 28. Mai 2018		
	KR-Nr. 149/2018	Seite	13618
Ver	eschiedenes		
	 Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse 	Seite	13624

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf fünf Anfragen zugestellt:

- KR-Nr. 3/2019, Uster West wie weiter? *Sabine Wettstein (FDP, Uster)*
- KR-Nr. 16/2019, Bewegung trotz Sportdispens
 Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon)
- KR-Nr. 18/2019, Rettungsgasse jetzt
 Markus Schaaf (EVP, Zell)
- KR-Nr. 19/2019, Ist die Zwangsförderung der ambulanten Behandlung (Vorlage 5293) eine unzulässige Sparübung?
 Kaspar Bütikofer (AL, Zürich)
- KR-Nr. 22/2019, Mehr Start-ups im Technopark Winterthur

Michael Zeugin (GLP, Winterthur)

Ratsprotokoll zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates ist einsehbar:

- Protokoll der 207. Sitzung vom 18. März 2019, 8.15 Uhr

Zuweisung einer neuen Vorlagen

Zuweisung an die Justizkommission:

 Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts des in Sozialversicherungsstreitigkeiten für die Amtsdauer 2019–2025

Vorlage 5527

2. Fristerstreckung für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 15/2017 betreffend Digitalstrategie für die kantonale Verwaltung

(schriftliches Verfahren)

Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 7. Februar 2019 Vorlage 5519a

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Wir haben schriftliches Verfahren beschlossen. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen, die Fristerstreckung für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat 15/2017 betreffend Digitalstrategie für die kantonale Verwaltung zu genehmigen.

Es gingen innert Frist keine anderslautenden Anträge ein. Ich stelle somit fest, dass Sie dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission zugestimmt haben.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Planungssicherheit für den Standort des Impact Hub

Dringliches Postulat Judith Bellaiche (GLP, Kilchberg), Martin Neukom (Grüne, Winterthur) und Sonja Rueff (FDP, Zürich) vom 4. Februar 2019

KR-Nr. 45/2019, RRB-Nr. 265/20. März 2019 (Stellungnahme)

Das dringliche Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird gebeten, das Gebäude Sihlquai 131/133 in Zürich für weitere fünf bis zehn Jahre dem Impact Hub zur Förderung von Unternehmertum in Zürich zu vermieten.

Begründung:

Die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Zürich hängt massgeblich von der Fähigkeit ab, Unternehmertum im Kanton zu stärken. Neue, zukunftsfähige Arbeitsplätze, innovative Produkte und Dienstleistungen sowie gesellschaftliche Innovationen entstehen dort, wo Unternehmertum in seinen verschiedenen Facetten gestärkt wird. Die heutigen Technologiekonzerne waren vor 15–20 Jahren selbst noch junge Gründungen.

Der Impact Hub Zürich hat sich in knapp 10 Jahren zu einem der wichtigsten Netzwerke für Unternehmerinnen und Unternehmer, Technologie, Digitalisierung, Kreativwirtschaft und Social Entrepreneurs der Schweiz entwickelt. Im Impact Hub entstehen über 1000 neue Vollzeitarbeitsplätze sowie rund 350 neue Startups und Initiativen pro Jahr. Im Impact Hub finden verschiedene Aus- und Weiterbildungsaktivitäten für Zukunftsbranchen statt. Des Weiteren wird das Quartier durch lokale Veranstaltungen gestärkt. Gemeinsam mit vier anderen Impact Hubs koordiniert Impact Hub Zürich das grösste Netzwerk für Unternehmerinnen und Unternehmer in der Schweiz. Impact Hub Zürich ist als grösster Hub im weltweiten Netzwerk von über 100 Standorten Vorbild und Promotionsmotor für den Kanton auch international. Dies sorgt für regelmässige nationale und internationale Berichterstattung über Zürich als Ort für Unternehmertum und Innovation (inkl. The Guardian, Bloomberg, Financial Times, Gründerszene, ...).

Der Impact Hub leistet einen grossen Beitrag zur Wirtschafts-, Innovations- und Quartierförderung in Zürich, ohne dabei entsprechend öffentliche Mittel zu belasten. Der Hauptstandort ist in einer Zwischennutzung im Gebäude Sihlquai 131/133, 8005 Zürich, angesiedelt. An diesem Standort nutzen täglich hunderte Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem gesamten Kanton die Räumlichkeiten. Das Gebäude steht auf dem Gebiet der geplanten Berufsbildungsmeile, ist jedoch kurzfristig nicht Gegenstand eines konkreten Planungsprojekts. Für das weitere Fortbestehen des Impact Hubs über die Zwischennutzung bis 2020 hinaus sind zentrale, mietgünstige Räumlichkeiten notwendig. Der bestehende Standort am Sihlquai 131/133, der durch den Impact Hub mit mehreren Millionen Franken in 2015 privat instand gesetzt wurde, soll für weitere fünf Jahre mit Verlängerungsoption auf zehn Jahre weiter vermietet werden. Die Prüfung gleichwertiger Alternativen wird selbstverständlich begrüsst.

Der Kantonsrat hat das Postulat an seiner Sitzung vom 25. Februar 2019 dringlich erklärt.

Der Regierungsrat nimmt auf Antrag der Baudirektion wie folgt Stellung:

Mit den Beschlüssen Nrn. 376/2013 und 850/2016 legte der Regierungsrat fest, das Entwicklungsgebiet «Ausstellungsstrasse/Sihlquai» in Zürich hinsichtlich der Bedürfnisse der Berufsbildung zu entwickeln und dort den benötigten Schulraum zu schaffen. Im Kreis 5 der Stadt Zürich ist die räumliche Situation der Berufsfachschulen bereits

seit Langem unbefriedigend. Einzelne Schulen sind über mehrere Gebäude verteilt, und zum Teil ist die Infrastruktur nicht zweckmässig, veraltet oder bei Dritten angemietet. Zudem fehlen Turnhallen, um das Obligatorium für den regelmässigen Sportunterricht an Berufsfachschulen gemäss der eidgenössischen Sportgesetzgebung zu erfüllen. Mit dem Wegzug der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) ins Toni-Areal wurde ein Grossteil der zwischen Hauptbahnhof und Limmatplatz gelegenen, bisher von der ZHdK belegten Flächen frei. Als Folge können mit der Regionalstrategie «Berufsbildungsmeile» die räumliche Situation der Berufsfachschulen bereinigt und die Mängel behoben werden.

In Gebrauchsleihe wurden bis zur Umsetzung der Bauvorhaben die Liegenschaften Sihlquai 125 und 131/133 der Stadt Zürich für eine Zwischennutzung übergeben. Die Flächen werden durch die Stadt Zürich bewirtschaftet. Die Zahlungspflicht gegenüber dem Kanton beschränkt sich dabei auf eine Nebenkostenpauschale. Der Gebrauchsleihevertrag wurde vom 1. September 2014 bis 31. August 2018 abgeschlossen und inzwischen bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Ein Antrag auf Verlängerung bis zum 31. Dezember 2021 wurde durch die Stadt Zürich gestellt und wird derzeit geprüft. Es besteht kein Vertragsverhältnis zwischen dem Impact Hub Zürich und dem Kanton.

Die Organisation Impact Hub Zürich belegt heute rund 1250 m2, was ungefähr 40% der in Gebrauchsleihe zwischengenutzten Flächen im Objekt Sihlquai 131/133 entspricht. Die restlichen 60% sind von weiteren Nutzenden belegt.

Der Impact Hub Zürich hat sich seit seiner Entstehung vor über fünf Jahren zu einer festen Grösse in der Jungunternehmerszene im Raum Zürich entwickelt. Er hat sich einen ausgezeichneten Ruf als Kooperationspartner für Bildungs- und Fördereinrichtungen, Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen geschaffen. Dem Impact Hub Zürich ist es gelungen, ein ausserordentlich lebendiges und internationales Ökosystem zu schaffen, das starke Ausstrahlung auf einen Grossteil des Startup- Lebens im Raum Zürich hat. Das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit begleitet die Aktivitäten des Impact Hubs Zürich bereits seit Anbeginn im vernetzenden und unterstützenden Sinne, jedoch nur mit geringer finanzieller Unterstützung auf Projektebene.

Das Interesse an einem Verbleib am Standort Sihlquai ist grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichzeitig ist indessen das Bedürfnis des Kantons für die Eigennutzung des Areals klar ausgewiesen. Dieses wurde bereits zu Beginn der Gebrauchsleihe eindeutig festgehalten und durch RRB Nr. 850/2016 noch einmal bestätigt.

Alle Räumlichkeiten am Sihlquai 131/133 wurden Dritten ausdrücklich nur für eine Zwischennutzung in Gebrauchsleihe zur Verfügung gestellt. Für alle Beteiligten war zu jedem Zeitpunkt erkennbar, dass es sich um eine zeitlich begrenzte Zwischennutzung handelt, bis das Areal für die Bedürfnisse der Berufsbildung entwickelt ist und mit dem Rückbau der Liegenschaften und der Umsetzung der Neu- bzw. Ersatzbauten begonnen werden kann. Die Form der Gebrauchsleihe wurde bewusst gewählt, um die für die Arealentwicklung nötige Terminsicherheit zu gewährleisten. Der Kanton als Eigentümer und Entlehner hat dieses Ziel in den Vordergrund gestellt und dabei auch auf mögliche Mieteinnahmen in beträchtlichem Umfang verzichtet.

Das Gebiet Ausstellungsstrasse/Sihlquai ist Gegenstand eines im Gang befindlichen Planungsprojektes und die Vorbereitungen zur Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens werden demnächst abgeschlossen. Die Zielsetzung einer zeitgerechten Arealentwicklung für den Schulraum der Berufsfachschulen ist aufgrund der stark wachsenden Lernendenzahlen sehr dringlich. Die geforderte Umwandlung der Gebrauchsleihe des Impact Hubs Zürich in ein Mietverhältnis und eine Verlängerung ist mit diesem übergeordneten öffentlichen Interesse des Kantons nicht vereinbar.

Gemäss kantonaler Veräusserungspraxis (vgl. RRB Nrn. 1037/2006 und 704/2016) ist der Kanton bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben sowie im privatrechtlichen Handeln an die Grundrechte gebunden und muss sich insbesondere wettbewerbsneutral verhalten. Die Veräusserung von Liegenschaften und die Abwicklung von weiteren Immobiliengeschäften erfolgen somit grundsätzlich mittels öffentlicher Ausschreibung. Weil der Kanton insbesondere das Gleichbehandlungsgebot zu beachten hat, sind ihm für eine privilegierte Behandlung eines einzelnen Unternehmens sehr enge Schranken gesetzt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 45/2019 abzulehnen.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Gemäss Paragraf 24 des Kantonsratsgesetzes haben wir heute über Überweisung oder Ablehnung zu entscheiden.

Judith Bellaiche (GLP, Kilchberg): Wenn ich die Antwort des Regierungsrates zu meinem Postulat lese, freue ich mich, ehrlich gesagt, auf den frischen Wind in der Regierung (nach den Gesamterneuerungswahlen vom 24. März 2019). Mit diffusen Aussagen zu einem sich in Gang befindlichen Planungsprojekt versteckt man sich hinter der Be-

rufsbildungsmeile, die ja gänzlich unumstritten ist. Nur ist uns allen klar, wie langsam die Mühlen des Kantons mahlen und dass die Liegenschaft des Impact Hubs in den nächsten fünf Jahren kaum verbaut werden kann. Ich selber war acht Jahre lang Bauvorsteherin meiner Gemeinde und weiss, dass zwischen einem sich in Gang befindlichen Planungsprojekt und einer Baufreigabe mehrere Jahre liegen, insbesondere bei einem Vorhaben dieses Ausmasses.

Was bezweckt nun der Regierungsrat damit, anstatt dem Impact Hub keinen festen fünfjährigen Mietvertrag anzubieten? Soll die Liegenschaft etwa jahrelang leer stehen und verlottern, ganz nach dem Motto «Täglich grüsste das Kasernenareal»? Es ist doch klar, dass die Liegenschaft innert 24 Stunden besetzt würde. Ist das etwa eine zweckmässige Liegenschaftenstrategie? Diese Argumentation ist kaum ernst zu nehmen, ebenso wenig wie der vorgeschobene Vorwand der Veräusserungspraxis. Niemand hat eine Veräusserung der Liegenschaft gefordert und die ist nicht Gegenstand meines Postulates. Hier scheint sich jemand händeringend um Argumente bemüht zu haben, die fadengerade an unserem Anliegen vorbeizielen.

Wir haben es nämlich beim Impact Hub mit einer topseriösen, international renommierten und wirtschaftlich bedeutenden Unternehmergemeinschaft zu tun. 1000 Mitglieder, 350 neue Start-ups pro Jahr, 1000 neue Vollzeitstellen pro Jahr und 60 Millionen Franken an Finanzierung pro Jahr, und all dies aus eigener Kraft, ohne staatliche Subventionen. Erstaunlich, wenn man bedenkt, wie viele Millionen Franken an Steuergeldern anderweitige Standortförderungsprogramme des Kantons verschlingen. Darüber hinaus hat der Impact Hub sehr viel privates Geld in die Instandstellung der Liegenschaft am Sihlquai investiert und ein kleines Juwel daraus gemacht. Dazu gehört auch der beliebte Quartiertreff, das «Café Auer». Ist es da nicht gerechtfertigt, das Mietverhältnis so auszugestalten, dass der Impact Hub etwas mehr Planungssicherheit erhält als den jährlichen Gang nach Canossa? Eigentlich dürfte uns gar nicht mehr erstaunen, wie stiefmütterlich der Regierungsrat das Innovationspotenzial der Start-up-Szene behandelt, wir sind es uns ja schon fast ein bisschen gewohnt. Und dennoch enttäuscht es uns immer wieder von neuem. Wir bleiben aber beharrlich und werden uns unbeirrt für ein nachhaltiges Verbleiben des Impact Hubs in Zürich und damit für einen starken Innovationsstandort engagieren. Von einer planbaren Mietverlängerung würden nebenbei auch die anderen durchaus erwähnenswerten Mieter der Liegenschaft ebenfalls profitieren.

Wir bitten Sie, uns in unseren Bemühungen für ein lebendiges und innovatives Zürich zu unterstützen und das Postulat zu überweisen.

Ueli Bamert (SVP, Zürich): Wir hatten ja bereits vor einigen Wochen das Vergnügen, uns zu diesem Thema auszutauschen, als es um die Dringlichkeit ging. Die SVP hat diese Dringlichkeit nicht unterstützt. Nun liegt die Antwort des Regierungsrates vor und sie bestärkt uns eigentlich in unserer negativen Haltung zu diesem Postulat.

Es handelt sich bei diesem Mietverhältnis um ein Mietverhältnis zwischen einer privaten Institution und dem Staat, namentlich der Stadt Zürich. Der Kanton Zürich ist ja nur indirekt beteiligt. Wir sehen schlicht und ergreifend keinen Grund, weshalb wir, als Politik, bei diesem Mietverhältnis eingreifen sollten, und Sie, liebe Judith Bellaiche, haben mir auch keine neuen Gründe geliefert. Wir sind der Meinung, der Kanton muss hier flexibel bleiben. Gerade hinsichtlich einer übergeordneten Planung macht es überhaupt keinen Sinn, ein Gebäude aus einem ganzen Quartier herauszunehmen und dieses über Jahre zu blockieren. Die Verwaltung soll flexibel bleiben. Sie soll selber entscheiden können, an wen, unter welchen Bedingungen und wie lange sie welches ihrer Objekte vermietet.

Und ich muss schon sagen, Sie bringen in Ihrer Begründung doch einige Widersprüche, die mich ein bisschen skeptisch machen. Sie weisen, liebe Judith Bellaiche, mehrmals – und Sie haben es jetzt wieder getan – auf den grossen Erfolg dieses Impact Hubs hin. Sie schreiben - ich zitiere wörtlich -, es sei der grösste Hub im weltweiten Netzwerk von über 10 Standorten. Es entstünden 1000 Arbeitsplätze und über 350 neue Start-ups und Initiativen pro Jahr und es würden täglich hunderte Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem ganzen Kanton die Räumlichkeiten nutzen. Gleichzeitig schreiben Sie aber, für ein Weiterbestehen seien zentrale, mietgünstige Räumlichkeiten nötig. Und da werde ich doch stutzig: Wenn das doch ein so grosser Erfolg ist, dieser Impact Hub, generiert er dann nicht genügend Einnahmen, um sich auf dem freien Büromarkt Büroflächen leisten zu können? Es gibt diesen Markt nämlich schon, nur sind diese Büroräumlichkeiten dann vielleicht nicht zwei Minuten vom Hauptbahnhof entfernt, sondern die sind dann vielleicht in Oerlikon oder in Altstetten oder in Opfikon. Das ist dann vielleicht weniger attraktiv, das ist dann halt nicht in Fussdistanz von der pulsierenden Langstrasse und ihren kreativen Bars und Austauschmöglichkeiten.

Diese Forderung nach «zentral», ich weiss nicht, woher Sie diese nehmen, und auch diese Forderung nach «mietgünstig». Man sollte doch glauben können, dass ein derart erfolgreiches Unternehmen es sich leisten kann, auf dem freien Markt Büroräumlichkeiten erstehen zu können.

Und dann liefern Sie – lassen Sie mich diese Bemerkung noch anfügen – noch eine andere Begründung, mit der Sie sich eigentlich widersprechen. Sie sprechen auch die grossen Tech-Konzerne an. Sie sagen – und ich zitiere wieder –, die grossen Technologiekonzerne waren vor 15 bis 20 Jahren selbst noch junge Gründungen. Da widersprechen Sie sich gerade selber. Genau diese riesigen Tech-Konzerne, die heute die globale Weltwirtschaft dominieren wie kaum je in der Geschichte vorher, die sind in Garagen entstanden, die brauchten eben keinen Coworking Space, die sind in Garagen entstanden. Das ist wie mit der Liebe: Die spriesst dort, wo sie hinfällt, und die Innovation spriesst auch dort, wo sie hinfällt. Innovation, das ist die Pflanze, die aus der Ritze im Asphalt wachsen kann. Da brauchen Sie kein Biotop, in dem die Unternehmer sich austauschen können. Apple, Google, Amazon, die sind alle auf eigene Innovation in Garagen, in schäbigen Büros entstanden. Ich erinnere an dieses Bild von Jeff Bezos, dem Amazon-Chef, wie er an einem schäbigen Computer in einem schäbigen Büro sitzt, an der Wand ein selbstgedrucktes Plakat von Amazon. Das war so circa im Jahr 1999. Heute muss er seiner Frau 36 Milliarden vermachen, er hat ein derart grosses Imperium aufgebaut. Da braucht er keinen Coworking Space, um diesen Erfolg zu feiern.

Ich denke, es ist nicht nötig, dass wir hier der Verwaltung reinreden. Sie weiss selber am besten, an wen sie ihre Räumlichkeiten vermietet. Wir können dieses Postulat gerne ablehnen. Vielen Dank.

Tobias Langenegger (SP, Zürich): Das Wichtigste vorneweg: Die SP wird, wie schon die Dringlichkeit, nun auch das Postulat unterstützen. Im Gegensatz zur SVP und Ueli Bamert hat uns die Antwort der Regierung ebenfalls nicht überzeugt. Für uns stehen die gleichen Punkte im Fokus wie bereits bei der Debatte zur Dringlichkeit:

Erstens ist es wichtig zu betonen, dass die SP nicht gegen die Bildungsmeile ist. Wir verstehen dieses Postulat entsprechend auch nicht als Angriff auf eben diese. Die Bildungsmeile ist zu weit fortgeschritten und es war allen immer klar, dass es sich hier um eine Zwischennutzung handelt. Es ist aber so – Judith Bellaiche hat es bereits gesagt –, dass es beim Bauen, gerade beim Kanton, meist länger geht, als man meint. Entsprechend soll die Zwischennutzung so lange wie möglich bleiben können, und genau das stellt dieses Postulat sicher. Es ist kaum im Interesse des Kantons, dass an diesem Epizentrum der Stadt eine Liegenschaft leer steht.

13567

Zweitens ist für uns matchentscheidend, dass wir hier von der ganzen Liegenschaft sprechen. Ich mache keinen Hehl daraus, für die SP sind die anderen 60 Prozent der Nutzungen in diesem Gebäude genauso wichtig, also zum Beispiel die Autonome Schule, aber auch die Proberäume. Insofern ist es für uns zentral, dass die ganze Liegenschaft weiterhin vom Kanton an die Stadt vermietet wird und diese via Raumbörse die Räumlichkeiten untervermietet, wovon ich ausgehe. Es soll sicher kein Mietverhältnis Kanton-Impact Hub geben, das war wohl auch nie die Absicht dieses Postulates. Entsprechend muss sich die Regierung auch keine Sorgen machen, wie sie in ihrer Antwort schreibt, dass es darum gehe, eine privilegierte Behandlung von einzelnen Unternehmen zu schaffen. Es geht schlicht darum, dass die ganze Liegenschaft Sihlquai 131/133 weiterhin an die Stadt Zürich vermietet wird, solange noch keine Bagger aufgefahren sind. Entsprechend liegt der Fokus auch nicht auf einer fixen Anzahl Jahre Verlängerung, sondern just auf eine Verlängerung so lange wie möglich. Im Moment sind ja schon die Gespräche bis 2021 im Gange.

Drittens erwarten wir, dass alle involvierten Akteure zusammen eine Lösung suchen, damit der Impact Hub zeitnah eine längerfristige Lösung findet. Hier sind wir zuversichtlich, dass es bald eine Lösung geben wird. In der Debatte zur Dringlichkeit vor ein paar Wochen wurden ja auch schon Ideen angetönt.

Aus genannten Gründen bitte ich Sie, das Postulat zu unterstützen. Vielen Dank.

Sonja Rueff (FDP, Zürich): Wir danken dem Regierungsrat für die Antwort und nehmen zufrieden zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Bedeutung des Impact Hubs erkannt hat. Aber dies war auch der einzige zufriedenstellende Punkt in der ganzen Antwort. Selbstverständlich darf und soll unser Anliegen die Entwicklung der Berufsbildungsmeile nicht torpedieren. Genau deshalb ist es von Interesse, was genau mit der betroffenen Liegenschaft 131/133 am Sihlquai geplant. Ist ein Abriss geplant, ein Neubau, ein Umbau? Wie sieht es mit der zeitlichen Achse aus? Es läuft jetzt ein Wettbewerbsverfahren, aber ist die Realisierung bereits per 31. Dezember 2020 geplant oder nicht? Und wenn nicht, ist doch die Verlängerung der Zwischennutzung im Interesse aller Beteiligten. Genau auf diese Fragen hätten wir gerne eine Antwort gehabt. Die Veräusserung der Liegenschaft beziehungsweise der Kauf durch den Impact Hub war kein Thema in unserer Anfrage, deshalb sind die Ausführungen betreffend die Submissionsvorschriften eigentlich irrelevant. Zudem wäre es auch von Interesse, ob

geprüft wird, ob eine Integration des Impact Hubs in die Bildungsmeile möglich ist. Bestimmt sind zahlreiche Synergien mit Bildungsinstituten und mit den Studierenden möglich. Deshalb halten wir am Postulat fest und beantragen die Überweisung. Besten Dank.

Kathy Steiner (Grüne, Zürich): Beim Postulat geht es um den Standort des Impact Hubs am Sihlquai, aber eigentlich geht es um eine gesamthafte Verlängerung der ganzen Gebrauchsleihe an die Stadt Zürich für Zwischennutzungen. Und der Regierungsrat anerkennt in seiner Antwort den ausgezeichneten Ruf des Impact Hubs und dessen ausserordentliche Ausstrahlung. In seiner Antwort überbietet er sich fast mit Superlativen. Nun ist das Brisante halt, dass der Standort im Perimeter der Bildungsmeile liegt, und diesen Perimeter haben wir ja in der Richtplanrevision 2015 abgesegnet. Es ist, glaube ich, für alle klar, dass der Impact Hub deshalb eine baldige Anschlusslösung an die Zwischennutzung braucht, denn die Bildungsmeile wollen wir ja nicht ausbremsen. Und zu diesem Zweck sind ja einmal Gespräche gelaufen, dass der Impact Hub und das Colab in die Zeughäuser kommen könnten. Dort hätten sie auch äusserst gut ins vorgelegte Konzept gepasst. Das alles ist von der gegenüberliegenden Seite ausgebremst worden. Ja, liebe FDP, jetzt stehen wir halt vor dem Scherbenhaufen. Eine baldige Lösung für den Impact Hub ist deshalb geplatzt und wir brauchen jetzt etwas.

Die Bildungsmeile ist jetzt in Gang mit dem Planungsprojekt, und jetzt gibt es ein Wettbewerbsverfahren. Aber das heisst auch, dass es noch ein paar Jahre dauern wird, bis die ersten Bagger dann tatsächlich auffahren werden, so schnell geht das nicht. Und was passiert bis dann? Für uns ist klar: Solange die Liegenschaft am Sihlquai noch steht, soll und muss sie weiterhin genutzt werden. Und dabei sind die im Postulat geforderten fünf bis zehn Jahre eine sehr realistische Zeitspanne. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Regierungsrat hier nicht bereit ist, Hand zu bieten. Für uns kommt selbstverständlich auch eine Verlängerung der Gebrauchsleihe an die Stadt Zürich infrage, es braucht keine Umwandlung in einen Mietvertrag. Und eine entsprechende Anfrage der Stadt Zürich liegt ja vor.

Also bitte bieten Sie Hand, geben Sie der Stadt diese Zeit und unterstützen Sie das Postulat.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): «Innovation ist keine Garantie gegen das Scheitern – aber ohne Innovation ist das Scheitern garantiert». Dieses Zitat kann wohl als eine der Antriebsfedern der vielen

Start-ups bezeichnet werden, die im Impact Hub entstehen, dort wirken und sich über die ganze Welt vernetzen. Unternehmertum und Innovation sind ein Gespann, das mit seiner Dynamik und Zugkraft neue Horizonte eröffnet und wesentlich dazu beiträgt, dass sich der Kanton Zürich als wirtschaftsfreundlich und weltoffen bezeichnen darf.

Unsere millionenschweren Investitionen in Innovationspärke oder die Standortförderung haben sicher eine gewisse Berechtigung. Ob sie aber einen im Verhältnis zu unserem Input ebenso grossen Output bewirken, wie aus dem Impact Hub hervorgeht, darf zumindest in Frage gestellt werden. Vor diesem Hintergrund wäre es einfach nur töricht, wenn der Regierungsrat nicht Hand bietet, diesem kreativ brodelnden Kochtopf des Unternehmertums mehr Planungszeit zu verschaffen.

Dass die Bildungsmeile ihre Berechtigung hat, ist für die EVP nicht bestritten. Leider gibt der Regierungsrat aber nur vage darüber Auskunft, in welchem zeitlichen Horizont er die dem Impact Hub vermieteten Räumlichkeiten effektiv benötigt. Angesichts des aktuellen Planungsstandes – die Vorbereitungen für die Wettbewerbsausschreibung sind erst im Gang – wird wohl noch viel Wasser die Limmat herunterfliessen, bis am Sihlquai die ersten Bauarbeiten starten. Die Räume bis zu diesem Zeitpunkt vorsorglich über Jahre leer stehen zu lassen, kann nicht ernsthaft eine Option sein.

Die EVP erwartet auch vom Regierungsrat etwas mehr Unternehmergeist und wird darum dieses dringliche Postulat unterstützen.

Laura Huonker (AL, Zürich): Auch die Alternative Liste wird das Postulat unterstützen. Die Erkenntnis ist ja auch, dass Zwischennutzungen jeweils eine grosse Bereicherung für lebendige Orte sind. Unter den gemischten Nutzungen auf diesem Areal ist nicht nur der Impact Hub, da ist die Autonome Schule, da ist das interkulturelle Maxim-Theater, da sind ganze Speichergebäude mit irgendwelchen Fundus und Büros von verschiedenen Gruppierungen. Es ist also ein sehr lebendiges kleines Zentrum, das, solange nicht gebaut wird, bestehen bleiben sollte, um die Gegend zu befruchten. Man muss daher immer wieder betonen: Zwischennutzungen sind eine gute Lösung für Übergangszeiten von einem alten bestehenden Konstrukt in eine Realität, wie zum Beispiel diese Bildungsmeile. Das ist sicher um einiges konstruktiver, als wenn Leerstellen zum Beispiel besetzt würden.

Regierungsrat Markus Kägi: Ich glaube, bis auf eine ganz kleine Formulierung des dringlichen Postulates von Kantonsrat Judith Bellaiche sind wir uns einig: Der Impact Hub ist eine Supersache. Wir

wollen eine Bildungsmeile am Sihlquai errichten. Aber eines möchte ich Ihnen noch zu bedenken geben: Frau Bellaiche hat von einem Mietvertrag gesprochen. Dass man das Gebäude während der Zeit, in der es noch nicht gebraucht wird, wie heute einer Nutzung zuführt, ist für mich ohne Zweifel okay, Zwischennutzungen sind eine gute Sache. Aber wenn wir einen Mietvertrag eingehen, dann haben wir – das muss ich Ihnen nicht sagen, es gibt andere gute Beispiele auf dem Platz Zürich – Mieterstreckungen, die jahrelang dauern. Wenn wir jetzt diese Bildungsmeile planen, können wir das nicht gebrauchen, dass am Schluss noch Mieterstreckungen über eine lange Zeit erwirkt werden. Das ist der Hintergrund – und nicht, den Impact Hub, eine Zwischennutzung schlecht zu machen. Es geht darum, dass hier ein Mietvertrag verlangt wird, und das werden wir nicht eingehen, rein aus Sicherheitsgründen.

Nochmals: Eine Zwischennutzung mit der Stadt Zürich – wir sind im Gespräch – ist kein Problem. Aber einen Mietvertrag können wir nicht eingehen. Ich weiss natürlich, wie das jetzt herauskommt mit diesem dringlichen Postulat, aber dennoch bitte ich Sie, sich noch einmal kurz zu überlegen, was dann bezüglich der Realisierung der Bildungsmeile, die Sie hier drin alle auch wollen, passieren kann und mit welchen finanziellen Resultaten sich das auswirken wird. Ich danke Ihnen, wenn Sie das Postulat ablehnen. Also nochmals: Es geht hier um einen Mietvertrag.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 107: 61 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), das dringliche Postulat KR-Nr. 45/2019 zu überweisen. Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung eines Berichts innert einem Jahr.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Ich übergebe nun an meinen Vizepräsidenten (Dieter Kläy) und wünsche Ihnen ein schönes Sechseläuten.

4. Weniger Hürden beim Öffentlichkeitsprinzip

Parlamentarische Initiative Céline Widmer (SP, Zürich), Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) und Jörg Mäder (GLP, Opfikon) vom 9. April 2018

KR-Nr. 101/2018

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 29 im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Das öffentliche Organ erhebt für die Bearbeitung von Gesuchen Privater in der Regel keine Gebühr.

Abs. 2 Ist die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichen Kosten verbunden und steht der Aufwand des öffentlichen Organs in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse, weist es die gesuchstellende Person darauf hin. In diesem Fall kann es unter der Angabe von Gründen eine angemessene Gebühr auferlegen.

Abs. 4 wird zu Abs. 3

Begründung:

Gemäss dem im IDG verankerten Öffentlichkeitsprinzip soll das Handeln der staatlichen Behörden und Ämter für Aussenstehende nachvollziehbar und transparent gestaltet sein. Entsprechend sollen staatliche Informationen kostenlos zugänglich sein. Die heute geltende Gebührenregelung schafft in einigen Fällen eine ungerechtfertigt hohe finanzielle Hürde. Ganz offensichtlich werden Gebühren von einzelnen öffentlichen Organen als Zugangshindernis eingesetzt, was dem Geist des Öffentlichkeitsprinzips widerspricht. Insbesondere für Medienschaffende und Forschende ist der niederschwellige Zugang zu öffentlichen Informationen zentral. Entsprechend soll das IDG angepasst und die geforderten Informationen sollen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen, die für das öffentliche Organ mit erheblichen Kostenfolgen verbunden sind und deren öffentliches Interesse geringfügig ist, soll auch weiterhin eine das Verhältnismässigkeitsprinzip wahrende Gebühr erhoben werden können.

Céline Widmer (SP, Zürich): Diese PI ist die Folge einer Beratung einer Petition in der STGK (Kommission für Staat und Gemeinden). Gemäss dem im IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz) verankerten Öffentlichkeitsprinzip soll das Handeln der staatlichen Behörden und Ämter für Aussenstehende nachvollziehbar und

transparent sein. Im Sinne des Verursacherprinzips sieht das IDG heute vor, dass grundsätzlich eine Gebühr für die Bearbeitung von Gesuchen Privater erhoben wird.

Mit der PI beantragen wir die Umkehrung: Gebühren sollen nur noch in begründeten Ausnahmefällen erhoben werden können, wenn es für das öffentliche Organ mit erheblichen Kostenfolgen verbunden und das öffentliche Interesse gering ist. Der Zugang zu den Informationen soll also grundsätzlich gebührenfrei sein, Gebühren sollen nur noch in Ausnahmefällen erhoben werden dürfen. Es soll aber auch weiterhin möglich sein, eine das Verhältnismässigkeitsprinzip wahrende Gebühr zu erheben. Dies gilt besonders auch dann, wenn Informationen für gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen. Insbesondere für Medienschaffende und Forschende ist ein niederschwelliger Zugang zu öffentlichen Informationen zentral. Die heute geltende Gebührenregelung schafft in einigen Fällen eine ungerechtfertigt hohe finanzielle Hürde. Gebühren können von einzelnen öffentlichen Organen als Zugangshindernis eingesetzt werden, was dem Geist des Öffentlichkeitsprinzips widerspricht.

Ich will mich nicht mit fremden Federn schmücken, eingereicht hat diesen Vorstoss Fabian Molina (Altkantonsrat, heute Nationalrat), und ich durfte ihn übernehmen. Wie erwähnt ist es eine Folge der Beratung einer Petition in der STGK. Die Petition forderte genau diese Umkehrung der bisherigen Regelung und sie nahm auch Bezug auf einen Vorstoss auf Bundesebene, der dort das Gleiche fordert. Die sogenannte PI Graf-Litscher (SP-Nationalrätin Edith Graf-Litscher) wurde in Bern schon 2016 eingereicht. Die zuständigen Kommissionen beider nationalen Räte haben ihr mit grosser Mehrheit Folge geleistet. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat aber kürzlich Fristerstreckung beantragt, weil das Thema vielleicht in eine Teilrevision des Öffentlichkeitsgesetzes aufgenommen wird. Dies war eigentlich schon früher angedacht, aber offenbar gab es grosse Verzögerung. Es ist also noch nicht klar, wann das Geschäft in den Nationalrat kommt. Aber es ist klar, dass es Handlungsbedarf gibt, auch auf kantonaler Ebene.

Ich bitte Sie, mit uns die PI zu überweisen – für einen transparenten Kanton Zürich. Ich danke Ihnen.

Armin Steinmann (SVP, Adliswil): Die Bearbeitung von Gesuchen und im Besonderen die Bereitstellung von Informationsdaten verursachen immer Aufwand. Grundsätzlich sind als Gegenleistung für die besondere Inanspruchnahme der öffentlichen Verwaltung Abgaben bezie-

hungsweise Gebühren zu bezahlen. In der Regel müssen Gebühren dem Äquivalenzprinzip folgen und sind individuell zurechenbar. Es gilt hier nicht ein existenzielles Problem zu lösen, sondern ein individuelles Anliegen, wenn Privatpersonen oder Medienschaffende und Forschende Informationen aus staatlichen Datensammlungen erhalten wollen. Entgegen dem Anschein, den die PI in ihrer Begründung erwecken will, ist der Zugang zu den Informationen gewährleistet. Es geht also bloss darum, die Kosten für eine staatliche Leistung, die jemand aus persönlichem oder beruflichem Interesse in Anspruch nehmen will, durch die steuerzahlende Gesellschaft finanzieren zu lassen. Wennschon müsste man unzählige andere individuell verrechenbare Gebühren, wie zum Beispiel diejenigen der Einwohnerkontrollen, des Strassenverkehrsamtes, der Notariate und so weiter ebenfalls streichen. Es ist wohl allen klar, dass diese Gebührenausfälle durch die Allgemeinheit mit höheren Steuerabgaben gedeckt werden müssten. Eine solche Umkehr von gebührenfinanzierten zu steuerfinanzierten staatlichen Dienstleistungen für Privatpersonen will die SVP nicht.

Wir unterstützen die PI deshalb vorläufig nicht.

Beat Habegger (FDP, Zürich): Die FDP-Fraktion lehnt diese parlamentarische Initiative ab. In unserer Kantonsverfassung ist das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten klar festgehalten. Die Transparenz staatlichen Handelns ist ein wichtiges Rechtsgut, das mit dem Öffentlichkeitsprinzip gefördert wird. Es erweitert die demokratische Meinungsbildung und sichert das Vertrauen in die staatlichen Institutionen. Wir stehen selbstverständlich voll und ganz hinter dem Öffentlichkeitsprinzip und sind mit der Umsetzung im Kanton Zürich zufrieden. Wer als Privater Zugang zu Informationen verlangt und dafür ein Gesuch stellt, muss heute eine Gebühr bezahlen. Ausnahmen sind möglich. Die PI will nun, wie es auch von Céline Widmer gesagt wurde, diesen Grundsatz umkehren: grundsätzlich gratis, Gebühr nur im Ausnahmefall.

Damit sind wir nicht einverstanden. Die FDP steht nämlich ebenso hinter dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip im Verwaltungshandeln, wie es für den Kanton Zürich massgebend ist. Zum einen dürfen Gebühren grundsätzlich nur kostendeckend sein. Der Staat soll keinen künstlichen Gewinn erwirtschaften. Gleichzeitig soll die Verwaltung aber die Kosten für den entsprechenden Aufwand einfordern dürfen. An diesem sehr ausgewogenen Ansatz wollen wir festhalten.

Das IDG hält heute bereits in Absatz 2 mehrere Ausnahmen von der Gebührenpflicht fest, in litera a für Gesuche von geringem Aufwand,

in litera b, wenn es um die eigenen Personendaten geht, und in litera c, wenn das Gesuch wissenschaftlichen Zwecken dient; auch hier somit eine differenzierte Regelung, die in begründeten Fällen eine Gebührenbefreiung erlaubt. Gerade auch für Forschende ist somit der niederschwellige Zugang zu öffentlichen Informationen bereits heute gegeben.

Aus genannten Gründen lehnen wir diese parlamentarische Initiative ab.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Es wird wirklich die Frage sein, wie viel dieser Vorstoss ändern wird. Wie viele konkrete Anträge werden künftig ohne Gebühr sein, wie viele werden weiterhin mit einer Gebühr sein? Aber das ist nicht die entscheidende Frage dieses Vorstosses, sondern die entscheidende Frage ist: Was ist der Grundsatz?

Der Staat soll transparent sein, vor allem gegenüber seinen Bürgern zeigen, wie er arbeitet, welche Daten er besitzt, und diese Daten auch zur Verfügung stellen, wenn nicht andere Gründe explizit dagegen sprechen. Wir leben im Zeitalter der Information und entsprechend soll dieser Zugang einfach und möglichst niederschwellig möglich sein. Bisher haben wir das Prinzip «Es kostet», mit den Ausnahmen, die wir gehört haben. Für uns ist es aber ganz klar, der Grundsatz sollte sein: Informationen des Staates sollten zugänglich sein und der Staat muss begründen, warum es irgendwo keinen Zugang gibt, et cetera, oder wieso dieser Zugang kosten soll, weil der Aufwand erheblich ist. Es ist eine Umkehrung des Grundsatzes und es ist eine Umkehrung, wie sich der Staat gegenüber seinem Bürger verhält. Ist er grundsätzlich transparent und freizügig mit den Informationen oder denkt er in erster Linie an die Kosten und möchte die Sachen für sich behalten?

Wir finden, der erste Vorgang, die erste Art ist die richtige für einen modernen Staat, deshalb unterstützen wir diese PI.

Silvia Rigoni (Grüne, Zürich): Wenn ein Forscher, eine Forscherin Tausende von Franken Gebühren bezahlen muss, um von einer öffentlichen Bibliothek Informationen für die Arbeit zu erhalten, macht das stutzig. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, wie der Staat, wie die Verwaltung ihre Rolle in Bezug auf Transparenz und Information versteht und wahrnimmt. Im heutigen Gesetz gilt die Regel, dass wer Informationen will, dafür bezahlen muss. Es ist also nicht selbstverständlich, dass wir Informationen zu staatlichem Handeln bekommen, wenn wir diese wünschen, sondern wir müssen je nachdem tief in die

13575

Tasche greifen. In unserer Gesellschaft haben wir verschiedene Akteurinnen und Akteure, die für ihre Arbeit und ihr Engagement auf Informationen aus der Verwaltung angewiesen sind. Es können Forscherinnen und Forscher sein, die mit Studien Entscheidungsgrundlagen für gesellschaftliche Fragestellungen liefern. Es können Medienschaffende sein, die für eine fundierte Berichterstattung vertiefte Informationen benötigen, oder ein Quartierverein, der die Interessen der Bevölkerung an einem Verkehrsprojekt vertritt und wissen will, was genau geplant ist. Aber auch einzelne Personen benötigen immer wieder detaillierte Informationen von einem Amt und sind auf die Bereitwilligkeit, Auskunft zu geben, angewiesen.

Gebühren bedeuten Hürden. Eine Verwaltungseinheit, welche hohe Gebühren verlangt, steht schnell im Verdacht, dass sie gegenüber der Öffentlichkeit etwas zu verbergen hat. Nur schon ein solcher Verdacht ist Gift für die Glaubwürdigkeit des Staates. Auch wenn es nicht einige tausend Franken sind, Gebühren sind schnell ein Grund, auf detaillierte Informationen zu verzichten. Deshalb soll die Information grundsätzlich kostenlos sein. Kosten soll es nur, wenn einem hohen Aufwand ein geringes öffentliches Interesse gegenübersteht.

Ich bitte Sie, diese PI zu unterstützen.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Mit der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 wurde im Kanton Zürich das Öffentlichkeitsprinzip, das heisst der Anspruch auf Informationszugang, als Grundrecht eingeführt. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, und die Verordnung über die Information und den Datenschutz, IDV, traten am 1. Oktober 2008 in Kraft. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen und die Gewährung des Zugangs selbst besteht eine grundsätzliche Gebührenpflicht. Dazu ist je ein Tarif für die Prüfung und Bearbeitung von Zugangsgesuchen und für die Gewährung des Informationszugangs selbst vorgesehen. Allerdings ist die Kostengünstigkeit neben der Einfachheit des Zugangs ein Schlüsselelement des Öffentlichkeitsprinzips. Deshalb dürfen für Gesuche, die mit geringem Aufwand behandelt werden können, keine Gebühren erhoben werden. Es gilt auf jeden Fall, wo auf formloses Zugangsgesuch hin ebenso formlos, zum Beispiel mündlich, Auskunft erteilt werden kann, aber auch etwa, wenn zum Beispiel nur eine geringe Anzahl Kopien erforderlich ist. Grundsätzlich werden deshalb Gebühren von weniger als 50 Franken nicht erhoben. Ist hingegen die Bearbeitung des Gesuchs mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, zum Beispiel weil das gewünschte Dokument anonymisiert werden muss oder weil es sehr umfangreich ist, ist die gesuchstellende Person auf die Kosten aufmerksam zu machen, sodass sie die Möglichkeit hat, ihr Gesuch ohne weitere Folgen zurückzuziehen. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit kann die Bearbeitung in solchen Fällen von einem angemessenen Vorschuss auf die zu erwartenden Kosten abhängig gemacht werden. Hierzu ist eine Verfügung erforderlich, die auf die Wirkungsfolge, Nichtbehandlung des Gesuchs, hinweist. Übersteigen die zu erwartenden Kosten auf jeden Fall 500 Franken, muss die gesuchstellende Person zwingend davon in Kenntnis gesetzt werden. Bestätigt sie das Gesuch nicht innert zehn Tagen, gilt es als zurückgezogen. Auf diese Verwirkungsfrist ist die gesuchstellende Person aufmerksam zu machen.

Die bisherige Regelung zu den Gebühren hat sich in der Praxis gut bewährt, auch gemäss Auskunft des Datenschutzbeauftragten. Insbesondere verhindert sie die unnötige und trölerische Beanspruchung des Datenschutzbeauftragten selbst.

Die CVP lehnt die Überweisung der PI ab.

Walter Meier (EVP, Uster): Die PI geht auf eine Petition Gutknecht (Christian Gutknecht) zurück, welche teilweise in der STGK behandelt wurde. Herr Gutknecht hat von der Universität Zürich Auskunft darüber verlangt, wie hoch die Ausgaben der letzten Jahre für Zeitschriften von grossen internationalen Wissenschaftsverlagen gewesen sind. Die Uni hat ihm dann mitgeteilt, dass sie mit einem hohen Aufwand für die Beantwortung dieser Frage rechnen würde, Herr Gutknecht müsste mit einer Gebühr von rund 4000 Franken rechnen. Das konnte und wollte er sich nicht leisten.

Im IDG ist jetzt festgehalten, dass das öffentliche Organ für die Bearbeitung von Gesuchen Privater eine Gebühr erhebt, diese Gebühr aber wegfällt, wenn zum Beispiel der Zugang zu den Informationen einen geringen Aufwand erfordert oder das Gesuch wissenschaftlichen Zwecken dienst und die Öffentlichkeit einen Nutzen erwarten kann.

Die Initianten der PI möchten nun das IDG ändern: Grundsätzlich soll keine Gebühr erhoben werden. Wenn die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichen Kosten verbunden ist und so weiter, kann man dann doch eine Gebühr erheben.

Es ist zu befürchten, dass Herr Gutknecht auch bei einer neuen Fassung des IDG zur Kasse gebeten worden wäre. Da so oder so eine IDG-Totalrevision ansteht, ist deshalb auf die PI zu verzichten und das Anliegen dort zu diskutieren.

Die EVP wird aus diesem Grund die PI nicht vorläufig unterstützen.

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Walter Meier hat es gesagt, diese PI ist aufgrund einer Anfrage von Christian Gutknecht zustande gekommen. Er hat bei der Universität Zürich nachgefragt, wie viele Lizenzen die Universität jährlich für die wissenschaftlichen internationalen Verlage bezahlt. Die Universität hat dann gesagt, sie hätte einen Aufwand von rund 60 Stunden, um diese Anfrage zu beantworten, und müsse dafür rund 4300 Franken in Rechnung stellen. Fabian Molina hat dieses Anliegen dann aufgenommen, weil damit offensichtlich wird, dass die jetzige Regelung zu schwammig ist und Tür und Tor öffnet, um Leute, die Anfragen an öffentliche Organe haben, mit hohen Kosten abgeschreckt werden. Das kann es ja nicht sein, denn 2008 hat sich der Kanton Zürich zum Öffentlichkeitsprinzip bekannt – und das heisst, der Kanton und alle öffentlichen Organe – und bereit erklärt, Transparenz über sein Handeln zu schaffen. Nur so können wir uns in einer Demokratie die freien Meinungen bilden.

Das IDG wurde 2013 bis 2017 ausführlich evaluiert und man hat festgestellt, dass das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton, in der Verwaltung, in den öffentlichen Organen noch nicht angekommen, also noch zu wenig bekannt ist, dass die Leute, wenn dann mal Anfragen kommen, entweder mit hohen Kosten abgeschreckt werden oder dass sie dann den gerichtlichen Weg gehen müssen, was ziemlich aufwendig sein kann. Es ist ja jetzt geplant, dass das IDG in der nächsten Legislatur umfassend überarbeitet werden muss. Aber ich finde, gerade jetzt haben wir mit dieser PI die Chance, doch eine kleine Verbesserung der Bestimmung anzubringen, die sich offensichtlich als sehr missverständlich herausstellt, wenn ich Absatz 2 von Paragraf 2 IDG anschaue: Keine Gebühr wird erhoben, wenn der Zugang zu Informationen einen geringen Aufwand erfordert, für die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen, wenn das Gesuch wissenschaftlichen Zwecken dient und die Resultate der Bearbeitung für die Öffentlichkeit einen Nutzen erfahren lassen. Dann werden keine Gebühren erhoben, aber für mich ist das Ganze zu schwammig. Fabian Molina hat einen sehr schlanken und guten Vorschlag gemacht, den wir von der Alternativen Liste her auch unterstützen.

Das Öffentlichkeitsprinzip ist sehr wichtig. Wenn wir jetzt gerade in die Schlagzeilen der vergangenen Wochen schauen, zum Beispiel im Tages-Anzeiger. Dort hatte es einen grossen Artikel, auch in der NZZ, dass die Drittmittel an der Universität Zürich jetzt veröffentlicht werden. Woher kommen die Drittmittel? Das ist aufgrund von zwei Anfragen von Journalisten passiert, da hat die vierte Gewalt also funktioniert. Sie haben ihre Arbeit gemacht und konnten diese Daten schluss-

endlich nach einem langen Kampf für die Öffentlichkeit aufbereiten. Die Alternative Liste ist für Transparenz, sie ist für ein transparentes Handeln auch des Staates. Er muss zeigen, was er mit den Steuergeldern macht, wie er es macht.

Aus diesem Grund werden wir die PI überweisen.

Ratsvizepräsident Dieter Kläy: Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 101/2018 stimmen 67 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratsvizepräsident Dieter Kläy: Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Vertrauen in die Abstimmungs- und Wahlresultate als Grundlage der Demokratie sichern

Parlamentarische Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Martin Neukom (Grüne, Winterthur) vom 16. April 2018

KR-Nr. 108/2018

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

Ausübung der politischen Rechte:

§ 4. 1 (unverändert)

2 (unverändert)

- 3 alle wesentlichen Schritte zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen unterliegen der öffentlichen Überprüfbarkeit.
- 4 Das Verfahren zur Ermittlung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen muss von den Stimm- und Wahlberechtigten ohne besondere Sachkenntnisse überprüft werden können.

Die Sicherheit des dritten Stimmkanals (E-Voting) ist umstritten. Befürworter verweisen zwar zu Recht darauf, dass auch die anderen Stimmkanäle, insbesondere die briefliche Abstimmung, Möglichkeiten zum Betrug bieten. Allerdings ist hier auf einen wesentlichen Unterschied zu verweisen: Solche Angriffe skalieren sehr schlecht. Je grösser der Betrug, desto grösser ist auch der Aufwand, der betrieben werden muss - und die Gefahr, entdeckt zu werden. Gelingt es dagegen, Schwachstellen von E-Voting Systemen auszunutzen, dann ist mit kleinem Aufwand eine entscheidende Einflussnahme auf die Wahlresultate durchzuführen.

Es ist klar, dass das breite Vertrauen in Abstimmungs- und Wahlresultate die Grundlage überhaupt der Demokratie ist. Nur wenn das Vertrauen in die ermittelten Resultate breit geteilt wird, ist sichergestellt, dass die Resultate auch von den Verlierern der demokratischen Auseinandersetzung als demokratisch legitimiert akzeptiert werden. In anderen Ländern ist darum die anfangs Jahrtausend weit verbreitete Begeisterung für E-Voting und elektronische Stimmerfassung durch Wahlautomaten einer Skepsis gewichen. So sprachen sich nicht nur Deutschland (2009), sondern unter anderem auch Norwegen (2014), Frankreich (2017) und Finnland (2017) gegen die Einführung von E-Voting aus.

In Deutschland stellte mit Urteil des Zweiten Senats vom 3. März 2009 das deutsche Bundesverfassungsgericht fest, dass alle wesentlichen Schritte von Wahlen (und Abstimmungen) öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen. Die wesentlichen Schritte der Wahl- (und Abstimmungs-)handlung und der Ergebnisermittlung müssten darum von den Bürgerinnen und Bürgern zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können.

Die vorliegende parlamentarische Initiative wählt den gleichen Ansatz. Es soll kein wie auch immer geartetes Technikverbot ausgesprochen werden – vielmehr soll ein Vertrauenswürdigkeits-Gebot festgeschrieben werden. Im GPR soll demnach der Grundsatz der öffentlichen Überprüfbarkeit technikneutral festgeschrieben werden.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich bin jetzt wirklich froh, wenn diese PI endlich behandelt wird, die E-Voting-Landschaft verändert sich fast täglich und rasend schnell. Man muss dauernd das Votum umschreiben.

Das Neuste: Die Post hat ihr E-Voting-System aufgegeben. Anfangs gab man sich noch cool und war sicher, dass es nicht gehackt werden kann. Jetzt muss man zur Kenntnis nehmen, dass die Sicherheitslücken gravierend sind. Das Genfer System läuft eh aus – zu teuer, zu aufwendig und die Sicherheit kann nicht garantiert werden. Unser Parlament, also wir selber, haben im Dezember 2018 die Haltung mit der klaren Zustimmung zu zwei KEF-Erklärungen der Verwaltung aufgezeigt, dass man nicht gewillt ist, weiterhin zu planen. In diesem Sinn ist diese PI wenig radikal. Niemand muss hier und heute entscheiden, ob man für oder gegen E-Voting ist. Es geht weder um ein Techniknoch um ein Denkverbot. Es geht nur um die Anforderungen, die berücksichtigt werden müssen, um allenfalls ein E-Voting-Projekt zum Fliegen zu bringen. Es soll also ein Vertrauenswürdigkeitsgebot festgeschrieben werden.

Heute kann man sagen, dass die Akzeptanz von E-Voting fast völlig verschwunden ist. Vor circa 15 Jahren erhoffte man sich einen vereinfachten Zugang zum demokratischen Stimm- und Wahlprozess. Man erhoffte sich Kosteneinsparungen und man meinte, damit könne man die Stimm- und Wahlbeteiligung erhöhen. Nichts davon, aber gar nichts traf ein. Die Kosten sind sehr, sehr hoch. Die Stimmbeteiligung erhöhte sich bei den Versuchen nicht. Und die Sicherheit ist nach wie vor absolut nicht gegeben. Sollte E-Voting trotzdem einmal eingeführt werden, muss das Vertrauen in die Art und Weise, wie unsere Abstimmungs- und Wahlresultate zustande kommen, 100-prozentig sein und geschützt werden. Es geht nicht nur darum, die Gewinner richtig auszuwählen, es geht auch darum, dass die demokratischen Entscheide von unterliegenden Minderheiten akzeptiert und nicht hinterfragt werden und dass keine Unsicherheit entsteht, ob alles korrekt gelaufen ist. Dieses Vertrauen ist die Basis unserer Demokratie. Wird es zerstört, kann es nicht so schnell wieder aufgebaut werden.

Wir verlangen kein Technologieverbot, aber wir postulieren ein Sicherheitsgebot und machen klare Vorgaben für die Verwaltung. Es geht um nichts weniger als den wichtigsten demokratischen Prozess in unserem Land, die Wahlen und die Abstimmungen. Unterstützen Sie uns mit dieser PI. Dankeschön.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Die SVP-Fraktion unterstützt diese parlamentarische Initiative vorläufig. Ich begründe dies wie folgt:

E-Voting ist einfach zu manipulieren und die Möglichkeit von Wahlfälschung ist gross. Das musste auch die Schweizerische Post im ersten Quartal dieses Jahres erleben, als sie ihr E-Voting-System einem Hackertest unterzog. Wie absehbar, haben schweizerische und internationale IT-Experten rasch bewiesen, dass eine kritische Lücke im E-Voting-System der Post dazu genutzt werden könnte, Stimmen zu manipulieren, ohne dass dies nachgewiesen werden kann. Und so musste die Schweizerische Post dann auch postwendend ankündigen, ihr E-Voting-System bis auf weiteres aus dem Verkehr zu ziehen.

Auch das Genfer E-Voting-Projekt wurde gehackt. Der Pionier der elektronischen Stimmabgabe in der Schweiz hat letztes Jahr aufgegeben. Grund sind die Kosten für notwendige Sicherheits-Updates und sehr hohe Betriebskosten. 2015 hatte schon ein weiteres E-Voting-System im Welschland, das «Consortium Vote électronique» das Handtuch geworfen, weil erhebliche Kosten für Sicherheits-Updates nötig gewesen wären, welche als nicht vertretbar befunden wurden. Was für horrende Kosten relativ sichere IT-Systeme, so etwa die IT-Systeme von Schweizer Grossbanken und internationalen Versicherungskonzernen – wir sprechen hier von Milliarden von Franken – aufwerfen, ist bekannt. Auch diese Systeme werden immer wieder gehackt.

Und wie steht es um den Kanton Zürich? Der unüberlegte Aktivismus der Mehrheit des Regierungsrates, unter Federführung von Frau Regierungsrätin Jacqueline Fehr, ist unheimlich. Trotz eklatanter Sicherheitslücken bei derzeit verfügbaren E-Voting-Systemen werden seitens des Bundes und der Zürcher Regierung immer noch alle nur erdenklichen Schritte unternommen, um das elektronische Voting so schnell wie möglich einzuführen. Trotz nicht gewährleisteter Nachvollziehbarkeit von Stimm- und Wahlgeheimnis und öffentlicher Prüfbarkeit von Abstimmungen und Wahlen wird im Kanton Zürich weiter an der Einführung von E-Voting gearbeitet. Verschiedene Staaten in Europa haben sich aus diesem Grunde gegen die Einführung von E-Voting ausgesprochen, es sind dies Norwegen, Frankreich und Finnland, Deutschland sogar aufgrund eines Bundesverfassungsgerichtsentscheides. Das höchste Gut der Demokratie ist das Stimm- und Wahlrecht. Damit darf nicht leichtfertig umgegangen werden.

Deshalb unterstützen wir vorläufig diese PI, welche verlangt, dass alle wesentlichen Schritte zur Durchführung von Wahlen und Abstim-

mungen der öffentlichen Überprüfbarkeit unterliegen müssen und das Verfahren zur Ermittlung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen von den Stimm- und Wahlberechtigten ohne besondere Sachkenntnisse überprüft werden muss. Tun Sie es uns gleich und unterstützen Sie diese PI vorläufig. Ich danke Ihnen.

Michèle Dünki (SP, Glattfelden): Die vorliegende PI verlangt, dass der Grundsatz der öffentlichen Überprüfung im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) technikneutral festgeschrieben wird. Oder anders gesagt, dass die wesentlichen Schritte der Wahl- und Abstimmungshandlung und Ergebnisermittlung von den Bürgerinnen und Bürgern zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnisse überprüft werden können. Das suggeriert, dass auch heute bereits auf dem traditionellen Abstimmungsweg jede Bürgerin und jeder Bürger befähigt ist, die wesentlichen Schritte der Wahl- und Abstimmungshandlung überprüfen zu können, und das ist nicht der Fall. Wir Bürgerinnen und Bürger geben unser Stimmcouvert entweder brieflich oder an der Urne ab und verlieren dann die Kontrolle darüber. Wie im Wahlbüro ausgezählt wird, wie die Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen gezählt werden, das entzieht sich unserer Kenntnis. Und versuchen Sie mal das doppeltproportionale Zuteilungsverfahren, genannt «doppelter Pukelsheim» (nach dem deutschen Mathematiker Friedrich Pukelsheim) zu erklären. Ich wage zu bezweifeln, dass dieses Verfahren für alle auch ohne besondere Fachkenntnisse vollständig verständlich ist.

Der Kanton agiert sehr sorgsam und langsam im Projekt «E-Voting». Sicherheitsbedenken sind ernst zu nehmen. Dieser Vorstoss gaukelt aber nun eine Sicherheit vor, die eigentlich nur leere Worte sind. Zwar spricht die PI hier von einer technikneutralen Nachvollziehbarkeit, argumentiert dann aber nur mit E-Voting. Liebe Grüne Fraktion, bitte formuliert doch einen ehrlichen Vorstoss, in welchem ihr E-Voting verbieten lassen wollt. Denn mit dem hier vorliegenden Vorstoss wäre nicht nur das E-Voting betroffen, sondern auch die aktuellen schriftlichen Wahlen und Abstimmungen.

Wir werden nicht vorläufig unterstützen.

André Müller (FDP, Uitikon): Die FDP wird die parlamentarische Initiative nicht unterstützen. Die Initianten führen an, dass das breite Vertrauen in Abstimmungs- und Wahlresultate die Grundlage der Demokratie sei. Dieser Erkenntnis kann sich die FDP voll und ganz anschliessen. Dass ein solches Vertrauen aber nur erreicht werden kann, wenn die Resultate von Wahlen und Abstimmungen a) öffent-

13583

lich überprüfbar sind und b) die Ergebnisse von Stimm- und Wahlberechtigten ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können, können wir aber nicht nachvollziehen. Wie Michèle Dünki bereits ausgeführt hat, ist das auch bei Urnen- und Briefabstimmungen im Moment nicht möglich. Ebenfalls hat sie den «doppelten Pukelsheim» erwähnt. Ich glaube, viele von Ihnen wissen nicht einmal genau, was das ist. Unsere Demokratie fundiert auf dem Vertrauen in unsere Institutionen. Dieses Vertrauen ist aber nicht durch die öffentliche Überprüfbarkeit oder die Einfachheit dieser Überprüfbarkeit gekennzeichnet. Vielmehr fundiert dieses Vertrauen auf den Checks and Balances, denen unser System unterworfen ist. Wir wissen um das Zusammenspiel und die Konkurrenz von Regierung, Parlament und Gerichten und gehen richtigerweise nicht davon aus, dass in unserem System eine Gleichschaltung zuungunsten des Volkes möglich ist. Diesen Vertrauensvorschuss können und sollen wir auch gelten lassen, wenn es um elektronische Meinungsäusserung geht. Ein E-Voting wird nur von der Regierung vorgeschlagen, vom Parlament gesetzlich verankert und von den Gerichten sanktioniert werden, wenn alle drei Gewalten von der Systemsicherheit des E-Votings überzeugt sind.

Wir sind daher der Ansicht, Paragraf 4 Absatz 2 sei völlig ausreichend. Vielen Dank.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Die Grünliberale Fraktion hat in dieser Frage eine Stimmfreigabe beschlossen. Wie Sie vielleicht wissen, gehöre ich zu den Kritikern von E-Voting. Und ich muss hier doch etwas ergänzen zu den Voten von SP und FDP: Ich könnte heute am Sechseläuten problemlos 20 Leute von der Strasse nehmen, denen innerhalb von zwei, drei Stunden erklären, wie eine briefliche Wahl vonstatten zu gehen hat – Vier-Augen-Prinzip, Nachzählung et cetera –, und die würden das vielleicht nicht so schnell wie die erfahrenen Teams machen, mit mehr Nervosität, aber sie würden es zuverlässig durchführen können und jeden Schritt, den sie gelernt haben, einem Neuen auch erklären können. Beim E-Voting hingegen sind wir auf eine Blackbox angewiesen. Die absolute Sicherheit bei elektronischen Systemen gibt es nicht. Ich habe gerade dieses Wochenende mit einem Kollegen gesprochen, der wesentlich mehr von IT versteht, und er sagt: Die absolute Sicherheit, die hier gefordert werde – er schätze, es gebe etwa zwölf Leute weltweit, die das wirklich durchgehend sagen könnten, ja, es funktioniere. Es geht nicht nur um die Sicherheit bei den Servern, die diese Daten verarbeiten, es geht auch um die Sicherheit der persönlichen Geräte, jedes einzelnen Handys, Computers, Browsers et cetera

Ja, den Vorwurf, dass das so geschrieben ist, «technikneutral», obwohl man eigentlich hätte sagen können «wir wollen kein E-Voting», den kann ich nachvollziehen, wir hätten das auch ehrlicher hinschreiben können. Nein, wir brauchen das E-Voting nicht für einen modernen Staat, auch E-Government ist nicht auf E-Voting angewiesen. Und hier ist sich unsere Fraktion einig, wir wollen mehr E-Government. Aber es gibt wichtigere Projekte, wo wir mit weniger Risiken, mit weniger Geld, mit weniger personellen Ressourcen mehr Nutzen für die Bevölkerung erzeugen können. Seien wir doch ehrlich: Auch wenn wir das Ergebnis mit E-Voting schon um Viertel nach Zwölf wüssten, die Rekursfrist läuft trotzdem noch Tage weiter. Es ist also völlig unerheblich, ob wir die Ergebnisse erst um acht oder sogar erst am Montag um neun Uhr morgens wissen. Und auch die ganze Frage wegen der Kosten: Solange es noch Papiervarianten gibt und die will im Moment niemand abschaffen, sind auch Kosten kein brauchbares Argument. Die Steigerung der Stimmbeteiligung, das hat sich erwiesen, funktioniert auch nicht wirklich. Und seit der Einreichung dieses Vorstosses hat es diverse Negativschlagzeilen gegeben. Die Post macht jetzt einen Teilrückzieher, Genf hat sich zurückgezogen. Irgendjemand in der Politik hat einmal gesagt, das sei die Mondlandung des E-Government. Ich muss ehrlich sagen: Wer so von E-Voting spricht, ist vielleicht ein Technikfan, aber keiner, der diese Technik auch wirklich versteht.

Wie gesagt, das sind meine persönlichen Worte. Auch ein Teil meiner Fraktion wird sich hier anschliessen. Insgesamt haben wir aber Freigabe beschlossen. Herzlichen Dank.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Die Überprüfbarkeit im Wahlund Abstimmungsprozess dient in erster Linie dazu, die Legitimität des Resultats zu garantieren sowie Vertrauen zu schaffen. Verfassungsrechtlich ist jedoch die Abstimmungsfreiheit, Artikel 34 Absatz 2, Bundesverfassung, gewährleistet. Konkret bedeutet dies, dass Stimmen ordnungsgemäss und sorgfältig ausgezählt werden müssen, sodass allfällige Unregelmässigkeiten feststellbar sind. Das Bundesgericht hat das auch festgehalten im Bundesgerichts-Urteil 141 II 297. Diese Anforderung lässt sich in der Praxis am einfachsten durch Dokumentation erzeugen. Was durch die Behörden mit Aufsichtsfunktion geprüft wird, sind die Wahl- und Abstimmungsprotokolle der Gemeinden. Diese wiederum entstehen in Zusammenarbeit von Wahlkommissionen, gewählt oder ernannt, und Amtspersonen. Niemand schaut sich bei brieflichen Stimmen sämtliche Protokolle an, die während des ganzen Prozesses einer Abstimmung entstehen. Auch sind nicht alle publiziert, der Aufwand wäre immens.

Das Vertrauen der Stimmberechtigten in die Korrektheit des Verfahrens ist bei allen Abstimmungsmodi grundlegend. Die Beziehung zwischen Überprüfbarkeit und Vertrauen ist jedoch weder eindimensional noch linear. Deshalb reichen technische Massnahmen oft nicht aus, um Vertrauen zu erzeugen. Sozialpsychologische Aspekte sind ebenfalls wichtig und entsprechend zu berücksichtigen.

Die bisherigen Verfahren haben sich bewährt und geben selten Anlass zu Kritik. Es ist nicht nötig, noch weitere gesetzliche Bestimmungen einzuführen. Hier ist eindeutig weniger mehr. Selbstverständlich würde die Einführung des E-Votings ganz neue Fragen auslösen, zurzeit sind wir aber noch meilenweit respektive Jahre davon entfernt. Die CVP lehnt die Überweisung der PI ab.

Walter Meier (EVP, Uster): Die Initianten der PI bringen ein wichtiges Thema zur Sprache. Die EVP stimmt der vorläufigen Unterstützung zu. Es scheint uns ein guter Weg, ein Glaubwürdigkeitsgebot und kein Technikverbot auszusprechen. Und dieses gilt, ob E-Voting jemals eingeführt wird oder nicht.

Bezüglich E-Voting sind wir in der Schweiz weiter als vor einem Jahr, als die PI eingereicht wurde. Damals gab es noch zwei Software-Anbieter, aber die Software war noch nicht zertifiziert. Heute ist es je länger, desto fraglicher, ob es je zu einer Zertifizierung kommt. Und erst wenn eine Zertifizierung erfolgt ist, könnte der Kanton die Software beschaffen, die Bewilligung beim Bund beantragen und so weiter. Es ist noch ein weiter Weg und die Wahrscheinlichkeit steigt, dass wir das Ziel gar nie erreichen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Ich bewundere die Grünen ungeteilt, sie sind also in einer absoluten Hochform und alles, was sie machen, können sie. Vor vier Jahren sind sie von Wahlniederlage zu Wahlniederlage geeilt und mit der gleichen Politik gehen sie jetzt von Wahlsieg zu Wahlsieg. Und vor allem sind alle unglaubliche Mathematikgenies. Sie können also alles. Sie können nämlich ohne Sachverstand – und das wird in dieser PI verlangt – diesen «Pukelsheim» nachrechnen und sagen «Das ist richtig». Das ist völlig klar, wenn man das genau liest. Ich weiss gar nicht, ob Sie das genau gelesen haben, was Sie unterzeichnet haben, Frau Guyer. Aber Sie sagen, man müsse das Verfahren ohne Sachverstand überprüfen können. Wir wissen, bezüglich «Pukelsheim» steht sehr wenig im Gesetz über die politischen Rechte,

da gibt es zwei, drei Angaben. Und dann kommen die Zahlen in den Computer. Ich war (am Wahlsonntag, 24. März 2019) im Medienzentrum am Walcheturm und alle vom Statistischen Amt haben gesagt, als die letzten Zahlen drin waren: Jetzt braucht der Computer 20 Minuten, um das zu berechnen, weil es ja eine Annäherungsrechnung ist. Der Computer versucht immer wieder, das richtige Resultat zu erreichen. Und wenn das nicht geht, geht es nicht. Er hat 20 Minuten gebraucht und am Schluss kommt dann zum Beispiel für die SVP ein Listendivisor von 1,007 raus, für die AL von 0,6, für die EVP von 0,971 und für die Grünen von 1,06. Und das können die Grünen ohne Sachverstand quasi von Hand nachrechnen? Also wirklich, wir sind stolz darauf, so eine intelligente Fraktion hier drin zu haben (Heiterkeit).

Das ist das, was in dieser PI eigentlich steht. Der Rest ist, glaube ich, klar. Wenn Sie zufälligerweise auch das E-Voting gemeint hätten mit dieser PI, dann hätten Sie das doch auch hier reinschreiben können. Dann wäre es klar gewesen, dann hätte man darüber abstimmen können. Dass das E-Voting sicher sein muss, ist, glaube ich, allen klar. Und dass es zurzeit quasi sistiert ist, das ist auch klar. Folglich wollen wir der Abschaffung des «Pukelsheims» nicht zustimmen und diese PI nicht unterstützen.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Das Thema «E-Voting» – und darum geht es, das haben wir ja gehört – wurde in diesem Saal auch schon diskutiert; am Anfang, wenn ich mich richtig erinnere, teilweise recht euphorisch. Wer modern und fortschrittlich sein wollte, durfte sich der Digitalisierung in diesem Bereich auf keinen Fall verschliessen. Wer es trotzdem tat, galt als jemand von gestern. Mittlerweile ist diese Euphorie aber verblasst. Zu viele Vorkommnisse haben deutlich gezeigt, wie Einzelne mit relativ wenig Aufwand ein E-Voting-System manipulieren können, auf eine Art und Weise, die für Nicht-Insider eben nicht nachvollziehbar ist. Und genau das ist Gift für unsere Demokratie. Das oberste Gebot bei Wahlen und Abstimmungen muss «Transparenz und Überprüfbarkeit» heissen.

Vor diesem Hintergrund rennen die grünen Initianten bei der EDU für einmal offene Türen ein. Unsere Fraktion wird diese PI vorläufig unterstützen.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Bei dieser parlamentarischen Initiative geht es vor allem einmal nicht um den Sachverstand – der fehlt manchmal, auch in diesem Haus –, es geht um die besonderen Sachkenntnisse. Ich durfte am letzten Wahlsonntag ein kleines Jubiläum feiern: 30 Jah-

re Mitgliedschaft im Wahlbüro, Kreiswahlbüro 1 und 2. Ich kenne mich ein wenig aus bei den Abläufen in den Wahlbüros. Es ist schon etwas bezeichnend, wenn junge Leute hier drin von sich geben, dass nicht nachvollziehbar ist, wie das Wahlergebnis in den Wahlbüros zustande kommt. Die Abläufe sind sehr strukturiert. Bei jedem Ablauf herrscht das Vier-Augen-Prinzip. Es sind immer mehrere Personen an der Zusammentragung von Resultaten beteiligt und die Personen sind aus verschiedenen politischen Parteien zusammengesetzt. All diese Vorgänge sind klar nachvollziehbar. Sie sind auch durch Bürgerinnen und Bürger überprüfbar. Und genau das ist es eben nicht mehr, wenn ich an meinem PC meine Stimmabgabe mache und dann nicht mehr weiss, was mit meiner Stimmabgabe geschieht. Niemand kann nachvollziehen und vor allem können nicht Bürgerinnen und Bürger überprüfen, wie der Weg von meiner elektronischen Stimmabgabe in die elektronische Urne und in die Auszählung geht. Da fehlen uns die Sachkenntnisse. Und genau darauf zielt diese parlamentarische Initiative. Sie will, dass die Vorgänge einfach überprüft werden können. Und solange dies nicht geschieht, soll keine elektronische Stimmabgabe möglich sein. Ich hoffe, dass auch Markus Bischoff nun die parlamentarische Initiative versteht (der Angesprochene schüttelt den Kopf) – offensichtlich nicht. Ich werde vielleicht später noch einmal mit ihm sprechen (Heiterkeit), damit auch er sich den nötigen Sachverstand und die nötigen Sachkenntnisse erarbeiten kann, um das nächste Mal einer solchen Initiative zuzustimmen.

Ratsvizepräsident Dieter Kläy: Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 108/2018 stimmen 85 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratsvizepräsident Dieter Kläy: Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Änderung des Polizeigesetzes betreffend umgehende Räumung von Hausbesetzungen

Parlamentarische Initiative Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht), Marc Bourgeois (FDP, Zürich), Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon) vom 9. April 2018

KR-Nr. 109/2018

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Polizeigesetz vom 23, April 2017 (LS 550.1) wird wie folgt geändert:

K. Räumung besetzter Liegenschaften (neu) § 42a

¹ Bei besetzten Liegenschaften trifft die Polizei die erforderlichen Vorbereitungen, um eine Räumung unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und der Sicherheit innert 72 Stunden nach Anzeige durchzuführen. Dabei gelten eine ausstehende Abbruch- bzw. Baubewilligung oder eine fehlende Neunutzung nicht als Räumungshindernis. Es sind geeignete Massnahmen zu treffen, um eine Neubesetzung zu verhindern.

² Die Räumung setzt einen Strafantrag der berechtigten Person wegen Hausfriedensbruchs voraus. Vorbehalten bleibt überdies die Räumung zur Gewährleistung der Sicherheit.

Titel K. wird zu Titel L

Begründung:

Hausbesetzungen und rechtsfreie Räume werden in der Stadt Zürich und auch andernorts immer wieder toleriert. Seit Jahren sorgt rechtsfreier Raum, der von der Stadt Zürich geduldet wird, für unhaltbare Zustände.

Derartige Zustände sind in einem Rechtsstaat unhaltbar; sie sind eine Kapitulation des Rechtsstaates. Zudem sind besetzte Häuser und Liegenschaften zum Teil Ausgangspunkt für gewalttätige Demonstratio-

13589

nen. Die gewaltigen Schäden, wie seinerzeit im besetzten BinzAreal, zahlen nachher die Steuerzahler.

Stadtrat und Polizeivorstand Richard Wolff legt hier eine «Toleranz» an den Tag, die unter keinem Titel akzeptiert werden kann. So hat er bereits im «Landboten» vom 18. September 2013 gesagt: «Wir brauchen einen unaufgeregten Umgang mit Hausbesetzungen». Ebenso will er Hausbesetzer für die angerichteten Schäden nicht finanziell zur Verantwortung ziehen. Hier muss der Rechtsstaat endlich durchgreifen und konsequent gegen solche Machenschaften vorgehen.

Wenn die Verantwortlichen der Stadt Zürich nicht handeln wollen, so müssen es die kantonalen Behörden und Instanzen tun. Weder in der Stadt Zürich noch im übrigen Kantonsgebiet dürfen rechtsfreie Räume geduldet werden. Sicherheit zu gewährleisten ist die erste Staatsaufgabe.

Marc Bourgeois (FDP, Zürich): Kanton Zürich im Jahr 2019, erster Schauplatz: Ein kleiner Gewerbebetrieb stellt einen «Passanten-Stopper» auf die Strasse. Es vergeht nicht viel Zeit und der Gewerbebetrieb erhält einen Strafbefehl mit Rechtsbelehrung und allem Drum und Dran, 180 Franken für dieses «schwere» Vergehen. Schauplatz zwei: ein Materialschuppen in einem Garten im Kanton Zürich, der als Velounterstand genutzt wird – oh, mein Gott. Die Behörden fordern ein nachträgliches Baugesuch ein. Es wird abgelehnt. Schauplatz drei: eine seit langem besetzte Liegenschaft – auch im Kanton Zürich –, in der seit Jahren auf den bestehenden Gebäuden diverse kleine Hütten gebaut worden sind. Im Innern haben die Besetzer eigenhändig und ohne Bewilligung umgebaut. Was sagt der zuständige Baudirektor (Regierungsrat Markus Kägi)? Zwar hätten die Umbauten im Aussenbereich grundsätzlich im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens geprüft werden müssen, aber er gewichtet höher, dass das Areal nach vielleicht siebenjähriger Besetzung einer neuen Nutzung zugeführt wird, irgendwann. Immerhin: Die Gemeindeexekutive sei angehalten, bei auftretenden Missständen im Bereich der baulichen Nutzung des Areals künftig unaufgefordert und umgehend einzuschreiten. Gleichzeitig werden am selben Ort Verstösse gegen zahllose weitere Gesetze vermutet, ein Beispiel ist das von uns erlassene Gastgewerbegesetz. Auf dem besetzten Areal finden regelmässig Kulturveranstaltungen statt. Die dafür nötigen Bewilligungen, die andernorts penibel eingefordert werden, fehlen. Konsequenzen? Keine. Vom Hausfriedensbruch nach Artikel 186 Strafgesetzbuch, der mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft werden kann, wollen wir gar nicht erst sprechen.

Was lernen wir daraus? Im Kanton Zürich wird das Gleichbehandlungsgebot verletzt. Im Kanton Zürich wird das Willkürverbot verletzt. Und im Kanton Zürich wird das Legalitätsprinzip, also die Pflicht zur Verfolgung aller strafbaren Handlungen, verletzt. Hausbesetzer sind in diesem Kanton gleicher als der Rest der Bevölkerung und als Gewerbetreibende. Es ist eine Kapitulation des Rechtsstaates, wenn Freche belohnt und Anständige bestraft werden. Wozu erlassen wir hier Montag für Montag Gesetze, wenn sie doch nur für den anständigen Teil der Bevölkerung zu gelten scheinen?

Die Bundesverfassung ist in Artikel 8 sehr deutlich: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Diskriminierungen, insbesondere auch aufgrund von Lebensform, von weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen, sind unzulässig. Und der Regierungsrat? Der schaut zu. Der Regierungsrat hätte in der Durchsetzung zahlloser kantonaler und eidgenössischer Rechtsnormen eine Aufsichtsfunktion inne. Und er weiss das, Zitat: «Es versteht sich von selbst, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, den entsprechenden Normen Nachachtung zu verschaffen.» Der Regierungsrat weiss aber genau, dass zahllose zivil- und strafrechtliche Rechtsnormen seit Jahren systematisch – nicht im Einzelfall, sondern systematisch – nicht beachtet werden und betreibt trotzdem Arbeitsverweigerung wie in einer Bananenrepublik.

Wie wollen wir der Bevölkerung erklären, warum Hausbesetzer nicht die gleichen Vorschriften einhalten müssen wie Mieter, Hausbesitzer, Gewerbetreibende, Clubbesitzer oder Restaurantbetreiber? Bei einem Restaurant- oder Ladenbetreiber genügen manchmal wenige Zentimeter und er wird gebüsst. Ehrliche Gewerbebetreibende müssen ihr Restaurant um 22 Uhr schliessen, weil ein Nachbar geklagt hat, und das notabene, ohne dass die Besetzer, die dasselbe tun, dabei Ende Monat genügend Geld für die Miete übrig haben müssen, sie bezahlen ja nichts. Und warum soll ich eine Parkbusse bezahlen, wenn andere ungestraft während Jahren Häuser besetzen können?

Die aufsichtsrechtliche Untersuchung des grünen Statthalters (des Bezirks Zürich) Mathis Kläntschi ist vernichtend, er äussert sich in allen Punkten negativ über das seit Jahren praktizierte System «Hausbesetzungen». Er hat unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften nicht in das Belieben der Exekutive gestellt werden darf, die aus ideologischen Gründen oder aus Beisshemmung Besetzer-Cliquen protegieren, wie das bis heute in unserem Kanton der Fall ist. Allein in der Stadt Zürich sind ständig 15 bis 30 Liegenschaften besetzt. Es geht hier nicht um einen temporären Rechtsbruch, wie das unser Baudirektor meint, sondern es geht darum, dass derselbe Personenkreis immer und immer wieder dieselben Ge-

setzesübertretungen begeht. Der Regierungsrat gibt sich blauäugig. Er schreibt zwar «Der Regierungsrat hat kein Verständnis dafür, wenn rechtsfreie Räume im Kanton Zürich geduldet werden», gibt sich im Anschluss aber äusserst naiv: «Der Regierungsrat geht davon aus, dass bei besetzten Liegenschaften, wo auch immer diese sich im Kanton Zürich befinden, unter den vorstehend erläuterten Voraussetzungen ein Einschreiten seitens der Behörden beziehungsweise der zuständigen Polizeiorgane erfolgt.» Und weiter: «Der Regierungsrat verfügt denn auch über keine Informationen, die darauf schliessen lassen, dass die Räumung von besetzten Liegenschaften in der Stadt Zürich mangels ausreichender polizeilicher Mittel unterbleibt.» Ich weiss nicht, auf welchem Planeten gewisse Regierungsräte leben. Das ist nämlich auch nicht das, was im Stadtzürcher Persilschein, genannt «Merkblatt für Hausbesetzungen» steht. Ich empfehle dem Regierungsrat dringend, dieses einmal zu studieren, es hält nämlich die zwingenden Voraussetzungen für eine zwangsweise Räumung abschliessend fest. Neben einem gültigen Strafantrag sind das eine Abbruch- oder Baubewilligung, eine Neunutzung oder Probleme im Bereich «Sicherheit» oder «Denkmalschutz». Die verfassungsmässige Eigentumsgarantie wird mit diesem Kriterienkatalog ausgehöhlt. Einzelfälle werden nicht geprüft, und ohne Einzelfallprüfung gibt es eben auch kein Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Polizeigesetz.

Wir wollen, dass die Polizei gezwungen und legitimiert wird, ihre Arbeit zu tun und die verfassungsmässige Eigentumsgarantie durchzusetzen. Aktive Polizisten bestätigen, dass dies sehr wohl möglich wäre. Wir wollen, zweitens, dass der Regierungsrat seine Aufsichtspflicht endlich wahrnimmt und die zahllosen eidgenössischen und kantonalen straf- und zivilrechtlichen Normen in allen Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen durchsetzt. Offenbar geht das nur, wenn wir dem Regierungsrat und den Gemeinden eine Pflicht ins Gesetz schreiben, sonst bleiben alle diese Gesetzesbuchstaben Schall und Rauch.

Worum geht es uns nicht? Es geht uns nicht um die Umgehung des Verhältnismässigkeitsprinzips beim staatlichen Handeln. Das Verhältnismässigkeitsprinzip gilt immer. Und damit es klar ist, haben wir es in der PI nochmals explizit erwähnt. Es geht auch nicht darum, automatisch zu räumen. Es soll dann geräumt werden, wenn die Eigentümerschaft das will. Dies beispielsweise, wenn dem Eigentümer hohe Kosten oder Schäden entstehen. Es geht uns auch nicht um eine wiederholte Räumung bei fahrlässigem Handeln der Eigentümerschaft. Die Eigentümerschaft hat – das schreiben wir explizit hin –, geeignete und zumutbare Massnahmen zu treffen, um Neubesetzungen zu ver-

hindern. Und es geht uns zuletzt insbesondere nicht darum, Zwischennutzungen zu verhindern, im Gegenteil, wir sind in diesem Bereich ja auch schon vorstössig geworden. Wir wollen Zwischennutzungen erleichtern. Aber es ist der Eigentümer, der die Zwischennutzung auswählt, und nicht eine beliebige Personengruppe. Zwischennutzungen sind keine Rechtfertigung dafür, Straftatbestände zu begehen.

Abschliessend: Es ist nicht progressiv und nicht toll und cool, wenn Menschengruppen je nach politischer Couleur unterschiedlich behandelt werden, wenn rechtsfreie Räume geduldet werden, wenn unsolidarisches Verhalten gefördert wird – ich spreche von Steuern, die nicht bezahlt werden, und Sozialabgaben –, wenn der Eigentumsschutz mit Füssen getreten wird und Eigentümer zu Gebrauchsleihverträgen genötigt werden und wenn man Intoleranten gegenüber mit Toleranz begegnet. Besten Dank.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich): Ich trage das Votum von Nina Fehr Düsel vor, die diesen Vorstoss initiiert hat und heute leider nicht hier anwesend sein kann.

Besetzte Liegenschaften sollen innert 72 Stunden geräumt werden, dies unter Wahrung der Verhältnismässigkeit. Rechtsfreie Räume werden insbesondere in der Stadt Zürich nach wie vor monatelang oder gar jahrelang geduldet, während man beispielsweise eine Parkbusse bereits nach wenigen Minuten erhält. Dies stösst sehr vielen Bürgerinnen und Bürgern sauer auf. Illegal besetzte Liegenschaften sind auch oft Ausgangspunkt für Demonstrationen, welche meist auch Sachbeschädigungen zur Folge haben, wie die Vergangenheit gezeigt hat. Die Kosten tragen dann auch die Steuerzahler. Hier legt der Stadtrat eine falsche Toleranz an den Tag. Wenn die Verantwortlichen der Stadt Zürich nicht handeln wollen, soll der Kanton unterstützend eingreifen können. Rechtsfreie Räume sollen weder in der Stadt Zürich oder in Winterthur noch im übrigen Kantonsgebiet geduldet werden. Deshalb ist eine Räumung von besetzten Liegenschaften innert 72 Stunden praktikabel und auch sinnvoll und wichtig. Dabei bleibt die Verhältnismässigkeit gewahrt, die Fristen und auch alle übrigen Bedingungen wurden überdies mit verschiedenen Polizeivertretern abgesprochen. Es gilt endlich ein Zeichen zu setzen und diese Frist in der Polizeiverordnung festzulegen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Rafael Steiner (SP, Winterthur): Dieser Vorstoss ist eine Neuauflage des Vorstosses 109/2016, der von diesem Rat abgelehnt wurde und

grundsätzlich das Gleiche forderte. Dieser neue Vorstoss setzt nun die Frist von 48 auf 72 Stunden herauf und fordert neu einen Strafantrag des Eigentümers. Die grundlegenden Probleme bleiben aber die gleichen. Sie reichen hier wieder einmal einen Vorstoss ein, der ganz klar gegen die Stadt Zürich gerichtet ist. Da Sie in der Stadt Zürich aber weder die Bevölkerung noch das Parlament auf Ihrer Seite haben, versuchen Sie nun mit einer kantonalen PI das durchzudrücken, was Sie möchten, das ist ja nicht der erste Vorstoss in diese Richtung. Es ist wie bei der Ablehnung des Projektes «Zeughaus-Areal»: Sie möchten offenbar den Städten sämtliche Autonomie entziehen, alles, was gut funktioniert, zerstören und sabotieren und jede positive Entwicklung abklemmen. Die Gemeindeautonomie gilt für SVP und FDP offenbar nur für bürgerlich regierte Gemeinden, und auch bei diesen nur so lange, wie Ihnen diese Entscheide genehm sind.

Diese PI greift nun eine seit Jahrzehnten bestehende Praxis der Stadt Zürich an. Diese Praxis besagt, dass Liegenschaften, die leer stehen und für die keine neue Nutzung in Sicht ist, grundsätzlich nicht polizeilich geräumt werden. Die Stadt Zürich verfolgt diese Praxis seit rund 30 Jahren. Angestossen hat dies eine bürgerliche Regierung, weil man damals die zahlreichen Besetzungen nicht mehr unter Kontrolle hatte. Es herrschte Wohnungsnot und die Menschen haben nicht verstanden, warum gewisse Areale und Liegenschaften einfach jahrelang leer standen. Und wissen Sie was? Es herrscht immer noch Wohnungsnot in der Stadt Zürich. Sie reden von Eigentumsgarantie und sehen den Rechtsstaat in Gefahr. Ist es wirklich Aufgabe des Rechtsstaates, Eigentümerinnen und Eigentümer zu schützen, die ihre Liegenschaft ohne Plan für die Zukunft einfach leer stehen lassen wollen? Die Praxis hat sich bewährt. Es gibt weniger Konflikte mit der Polizei. Ebenfalls hat sie eine präventive Wirkung, sodass Liegenschaften einer Zwischennutzung zugeführt oder möglichst schnell wieder neu genutzt werden. Und ja, wir haben die Eigentumsgarantie in der Schweiz. Man kann den Eigentümerinnen und Eigentümern das Land nicht wegnehmen, auch wenn sie die Liegenschaften leer stehen lassen wollen, selbst wenn es sich um Land handelt, wo Menschen leben könnten, oder wo eine Unternehmung ihre Büros in Zürich eröffnen könnte. Dieses volkswirtschaftlich sehr schädliche Verhalten erlaubt unser Rechtsstaat. Über den Bestand dieses Rechtes diskutieren wir hier aber auch nicht, und dieses Recht nimmt die Stadt Zürich den Immobilienbesitzerinnen und -besitzern auch nicht weg.

Staatliches Handeln muss immer verhältnismässig sein. Ist es wirklich verhältnismässig, staatliche Gewalt anzuwenden, nur damit ein Immobilieneigentümer seine Liegenschaft noch einige Jahre länger leer

stehen lassen kann? Und soll die Polizei gemäss PI danach sogar noch Massnahmen ergreifen, um eine Neubesetzung zu verhindern? Was stellen Sie sich dabei vor? Eine 24-Stunden-Bewachung einer leeren Liegenschaft durch die Polizei? Der Staat baut eine Mauer um die Liegenschaft, damit diese nicht mehr besetzt wird? Mauern sind ja gerade im Trend (Anspielung auf das Projekt des amtierenden US-Präsidenten Donald Trump, die Grenze zu Mexiko mit einer Mauer zu sichern), «make leere Liegenschaften great again» (Anspielung auf Donald Trumps Präsidentschaftswahlslogan «Make America great again»). Ein wirklich toller Einsatz von Steuergeldern, liebe Bürgerliche. Und wenn die Liegenschaft nach einigen Monaten oder Jahren, wenn die Polizei dann ihre 24/7-Überwachung aufgegeben hat, wieder besetzt wird, dann wird wieder geräumt, wieder bewacht, wieder besetzt, wieder geräumt, wieder bewacht. Zu welchem Zweck? Ich sehe keinen. Das alles führt nur zu einem: mehr Gewalt und Gefahr für die Polizei. Solche Räumungen sind nicht toll und für die beteiligten Polizistinnen und Polizisten auch sehr gefährlich.

Und auch gesetzestechnisch ist die PI sehr kritisch zu betrachten. Diese Vorschrift wäre die einzige Vorschrift im Polizeigesetz, welche der Polizei eine Frist setzt. Für alles andere gilt das Opportunitätsprinzip. Wenn jemand eine Ruhestörung meldet und die Polizei mit Wichtigerem beschäftigt ist, muss sie nicht handeln. Das besagt das Opportunitätsprinzip. Auch bei gröberen Straftaten muss die Polizei mit ihren begrenzten Mitteln Entscheide treffen, welche Priorität gewissen Anzeigen und Vorkommnissen zuteilwird. Nicht so bei Hausbesetzungen von leer stehenden Liegenschaften. Hier brauchen wir natürlich eine Frist. Wir brauchen keine Frist für Einbrüche, wir brauchen keine Frist für Körperverletzungen, aber offenbar eine Frist für Hausbesetzungen von leeren Häusern. Sie stellen damit das Recht auf Eigentum vor alle anderen Rechtsgüter, inklusive Leib und Leben.

Ich fasse zusammen: Der Vorstoss ist demokratiepolitisch bedenklich, er ist unverhältnismässig, führt zu mehr Gewalt und führt einen völligen Fremdkörper ins Polizeigesetz ein. Und es ist ja nicht so, dass Liegenschaften in der Stadt Zürich nicht geräumt werden. Es geht, wie gesagt, nur um leer stehende Liegenschaften, für die kein Plan besteht. Bitte lehnen Sie diese PI ab.

Silvia Rigoni (Grüne, Zürich): Im Juni 2018 hat dieser Rat eine Motion (KR-Nr. 298/2016) abgelehnt, die forderte, dass die Polizei eine besetzte Liegenschaft innert 48 Stunden räumen muss. Die SVP und die FDP haben sich an diesem Thema festgebissen und es ist mehr als

bedauerlich, dass mit der vorliegenden PI nun auch die CVP mit im Boot ist. Diese drei Parteien fokussieren nun gemeinsam auf das rücksichtslose Durchsetzen ideologischer Vorstellungen von Eigentumsrechten. Ein Hausbesitzer soll nämlich seine Liegenschaft räumen lassen dürfen, auch wenn er sie nachher nicht braucht und sie einfach wieder leer steht. Sein Wunsch, seine Liegenschaft im Leerzustand zu besitzen, wird hier über alles andere gestellt und soll nun explizit gesetzlich durchgesetzt werden müssen. Dieses Recht soll mehr zählen als der Schutz der Polizistinnen und Polizisten. Die Polizei soll sich nun an Fristen halten müssen, Fristen, wie sie sonst nirgends im Polizeigesetz zu finden sind. Fristen sind aus taktischen Gründen wenig sinnvoll. Die Polizei soll dabei den Handlungsspielraum haben, eine Räumung möglichst schonend und gefahrlos durchzuführen. Die Frist von 72 Stunden ist auch hinderlich, wenn die Polizei eine freiwillige Räumung zu verhandeln versucht. Verhandlungen können länger als 72 Stunden dauern und sind oft der bessere Weg als ein kompromissloses Ausüben der Polizeigewalt.

Das Recht, eine Liegenschaft leer stehen zu lassen, soll mehr zählen als der Schutz der Bevölkerung vor wiederholten Polizeieinsätzen. Polizeieinsätze haben oft zur Folge, dass auch die Nachbarschaft in Mitleidenschaft gezogen wird. Und das, was Sie hier wollen, ist, dass eine Liegenschaft wieder und wieder geräumt wird, bis sie dann vom Besitzer endlich wieder genutzt wird. Oder es ist nötig, dass die leergeräumte Liegenschaft bewacht werden muss, damit sie nicht wieder besetzt werden kann. Eine massvolle und nachhaltige Verwendung der Steuermittel und der personellen Ressourcen spielt für die rechtsbürgerlichen Initianten hier eine untergeordnete Rolle.

Und letztlich missachtet diese PI auch das Prinzip der Subsidiarität und die Autonomie der Gemeinden, ihre lokalen Probleme massgeschneidert zu lösen. Die Initianten werfen der Stadt vor, dass sie einen rechtsfreien Raum toleriere. Das ist absurd. In Sachen Hausbesetzungen haben wir gute und ausreichende Gesetze, welche auch in der Stadt befolgt werden. So ist die Polizei gemäss kantonalem Polizeigesetz, Paragrafen 10 und 13, verpflichtet, die Verhältnismässigkeit und das öffentliche Interesse, zum Beispiel den sozialen Frieden, zu beachten. Weiter wird die Praxis der Stadtpolizei bei den Räumungen von besetzten Liegenschaften auch vom Bundesgericht gestützt, und Hausbesetzerinnen und Hausbesetzer werden nach einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs strafrechtlich verfolgt. Nach einer Besetzung kann zum Beispiel in der Regel ein Gebrauchsleihvertrag zwischen Besetzerin und Besitzerin abgeschlossen werden. Das sind die heutigen Regelungen. Wir haben also keinen Rechtsfreiraum und keine ge-

setzliche Lücke zu schliessen. Wir sollten einfach bei den jetzigen Gesetzen bleiben und diese PI ablehnen. Vielen Dank.

Farid Zeroual (CVP, Adliswil): Die vorliegende parlamentarische Initiative greift inhaltlich – das wurde ja hier auch schon gesagt – dasselbe Anliegen auf wie die 2018 abgelehnte Motion «Räumung von Hausbesetzungen». Heute wie damals geht es darum, eine Änderung der geltenden Praxis bei Hausbesetzungen herbeizuführen. Die Motion wollte die Behörden dazu verpflichten, Hausbesetzungen innert 48 Stummen nach Anzeige zu räumen. Im Unterschied zu dieser restriktiven Vorgabe lässt die vorliegende PI der Polizei mehr Handlungsspielraum offen: Erstens soll die Polizei innert 72 Stunden die erforderlichen Vorbereitungen treffen, um eine Hausbesetzung zu räumen, und zweitens soll dies unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und Sicherheit passieren. Damit wird der Praxistauglichkeit und den polizeitaktischen Aspekten gebührend Rechnung getragen. Ausserdem fordert die PI im Unterschied zur damaligen Motion ebenfalls, dass eine ausstehende Abbruch- beziehungsweise Baubewilligung oder eine fehlende Neunutzung eines Gebäudes nicht als Räumungshindernis gilt.

Die CVP-Fraktion ist davon überzeugt, dass mit diesem Vorstoss dem Rechtsstaat in Zukunft wieder besser Nachachtung verschafft werden kann. Und wir sind auch überzeugt, dass damit für alle gleichermassen geltende Rechtsordnungen wieder konsequenter durchgesetzt werden können. Damit kann der Staat seine erste Aufgabe in Zukunft wieder besser wahrnehmen, Sicherheit zu gewährleisten. Und damit wird auch einem Wunsch der Bevölkerung entsprochen. Eine Mehrheit von 70 Prozent hat sich im November 2017 im Politbarometer des Forschungsinstituts «sotomo» und der NZZ für eine Praxisänderung bei Hausbesetzungen ausgesprochen.

Die CVP spricht sich deshalb für eine Änderung des Polizeigesetzes betreffend die umgehende Räumung von Hausbesetzungen aus und unterstützt diese PI.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Es ist ja durchaus bemerkenswert, dass die Forderung nach einer detaillierten gesetzlichen Regelung nun ausgerechnet von den Parteien kommt, die sich stets für weniger oder wenigstens schlanke Gesetze aussprechen. Und von der FDP hätte ich erwartet, dass sie diesen Gesetzesvorstoss wenigstens mit einer «Sunset-Legislation» verzieren würde.

Rechtlich gesehen ist eine besetzte Liegenschaft eine Straftat, die im Strafgesetzbuch unter Artikel 186 als Hausfriedensbruch beschrieben wird. Für die Räumung von besetzten Liegenschaften gibt es bisher keine detaillierten gesetzlichen Regelungen. Im Kern dieser PI sprechen die drei Initianten halt auch hier wieder ein Problem der Stadt Zürich an. Mit dieser PI wollen sie jetzt aber eine gesetzliche Grundlage für den ganzen Kanton Zürich schaffen. Also einmal mehr soll aufgrund eines lokalen Problems ein kantonales Gesetz geschaffen werden. Bereits mit der Motion 298/2016 haben sie das Gleiche versucht, nämlich dieses Anliegen ins Polizeigesetz zu schreiben. Damals war die Forderung «48 Stunden», neu steht die Forderung «72 Stunden» im Raum.

Ich kann den Ärger der Initianten durchaus verstehen, Hausbesetzung ist keine Form des kreativen Zusammenlebens unserer Gesellschaft. Aber liebe Initianten, mit diesem Vorstoss sind Sie hier in diesem Rat wirklich an der falschen Adresse und vor allem treffen Sie auch die Falschen.

Die PI fordert, dass besetzte Häuser innert 72 Stunden nach der Anzeige zu räumen sind. Ausserhalb der Stadt Zürich wird diese Aufgabe von der Kantonspolizei ausgeführt. Diese Forderung mit einer zeitlichen Vorgabe ist ein massiver Eingriff in das operative und taktische Vorgehen der Polizei. Wenn die Polizei ein Ereignis, wie beispielsweise die Räumung einer besetzten Liegenschaft, zu bewältigen hat, muss sie dabei stets viele Faktoren und Umstände beachten. Sie bewältigt solche Ereignisse jeweils nach der 3D-Strategie: Dialog, Deeskalation und Durchsetzen. Und glauben Sie mir, wenn es um das Durchsetzen geht, ist die Kantonspolizei durchaus dazu in der Lage dazu. Sie verfügt über die Fähigkeit, sie verfügt über die Mittel und Möglichkeiten und sie verfügt über den Willen, einen Entscheid durchzusetzen. Aber – und das ist eben der entscheidende Punkt – das Handeln der Polizei muss stets der Situation angemessen und verhältnismässig sein. Und genau dieser Punkt kann nur an der Front beurteilt werden – und nicht in einem Ratssaal. Und es spielt überhaupt keine Rolle, ob Sie 48 oder 72 oder 96 Stunden ins Gesetz schreiben, es gehört keine zeitliche Vorgabe ins Gesetz.

Mit der Überweisung dieser Motion würde zum ersten Mal eine zeitliche Vorgabe ins Polizeigesetz geschrieben, welche der Polizei bei der Ausübung ihres Auftrags extrem enge Rahmenbedingungen setzt. Genauso falsch wäre es, der Polizei Vorgaben zu machen, mit welchen Mitteln oder mit wie vielen Personen sie ein bestimmtes Ereignis zu bewältigen hat. Wer Ja sagt zu dieser PI, sagt willentlich und wissent-

lich Ja dazu, dass die Gesundheit und die Sicherheit unserer Einsatzkräfte gefährdet werden.

Nochmals: Ich habe grosses Verständnis für das Anliegen der Initianten und kann Ihnen nur sagen: Sie sind hier in diesem Rat an der falschen Adresse. Die EVP wäre durchaus bereit, die PI zu unterstützen, wenn der Gesetzestext ohne zeitliche Vorgabe wäre. In der vorliegenden Version werden wir die PI nicht unterstützen.

Laura Huonker (AL, Zürich): Wir haben es schon ein paarmal gehört: Egal, in welchem Kleid diese PI daherkommt, es bleibt eine Lex Zürich, und wir bleiben das Kantonparlament. Was die Stadt Zürich tut oder nicht tut, geht den Kanton nichts an. Im Übrigen sind Hausbesetzungen wie Zwischennutzungen ein Knotenpunkt, ein Hotspot von Innovation. Die Mär der Bürgerlichen ist ermüdend. Hausbesetzungen sind grösstenteils mit einer Vertragsvereinbarung zwischen zwei Parteien toleriert, vielfach als kulturelle Übergangslösung geschätzt. Hausbesetzungen leisten, was Zwischennutzungen auch tun: Es sind lebendige und gelebte Brücken von einem alten Zustand in einen neuen. So befruchten Hausbesetzungen wie Zwischennutzungen das Quartier und seine kulturelle wie bauliche Entwicklung. Die Alternative Liste wird die parlamentarische Initiative aus diesen Gründen ablehnen – alles Weitere haben wir schon gehört – und bittet Sie, dasselbe zu tun. Besten Dank.

Peter Häni (EDU, Bauma): «Wir brauchen einen unaufgeregten Umgang mit Hausbesetzern», dies eine Aussage des ehemaligen (Stadtzürcher) Polizeivorstands Richard Wolff im «Landboten» im Jahr 2013. Es wäre ja schön, wenn das nur seine Meinung gewesen wäre, aber leider macht dies Schule. Ebenso hat er gesagt: «Man will die Hausbesetzer für die angerichteten Schäden nicht finanziell zur Verantwortung ziehen.» Eine solche Haltung ist aus Sicht der EDU verwerflich und kann nicht akzeptiert werden. Leider ist auch dieses Ansinnen immer noch weit verbreitet. Der Regierungsrat hat in seinen Legislaturzielen unter anderem folgenden Schwerpunkt definiert: «Objektive und subjektive Sicherheit fördern durch verstärkte Bekämpfung von Gewaltdelikten und eine vernetzte Gewaltprävention.» Dabei wurde festgehalten, dass die Entstehung rechtsfreier Räume und die Verslumung zu vermeiden seien, für die EDU eine lobenswerte Haltung.

Rafael Steiner hat in seinem Votum gesagt, es bestünden keine Probleme, es funktioniere. Wenn er sagt, es bestünden keine Probleme,

dann habe ich meine Fragezeichen. 2016 gingen bei der Stadtpolizei 117 Reklamationen wegen massiver Lärmimmissionen ein. 2017 waren es 171, Tendenz steigend. Mit der vorliegenden PI kann den Gegenargumenten, die in der Motion 298/2016 aufgeworfen wurden, entgegengewirkt werden. Frau Rigoni hat gesagt und auch Markus Schaaf hat es mehrmals betont, der Polizei dürfe keine Frist gesetzt werden, diese 72 Stunden, das dürfe nicht sein. Meine Lieben, diese 72 Stunden sind nicht in Stein gemeisselt. Es steht ganz klar «mit der Wahrung der Verhältnismässigkeit und Sicherheit», damit haben wir das entkräftet. Wir sagen den Einsatzkräften nicht «In 72 Stunden müssen die Leute auf Biegen und Brechen draussen sein», nein, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und Sicherheit.

Deshalb kann diese PI unterstützt werden, und das macht die EDU. Besten Dank.

Marc Bourgeois (FDP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Lieber Rafael Steiner, ich bin sehr froh, wie deutlich du dich gegen die Eigentumsgarantie geäussert hast. Ich glaube, das sagt auch klar, worum es eigentlich geht. Es geht darum, eine gewisse Klientel zu schützen. Ich möchte die EVP hier in diesem Fall mit ihrer Argumentation davon ausnehmen.

Es geht hier nicht um eine Lex Zürich. Es geht um Bundesrecht, es geht um Bundesstrafrecht. Wir reden von etwas, das mit zu drei Jahren Gefängnis geahndet wird. Ob das die Stadt Zürich oder die Bevölkerung in der Stadt Zürich oder irgendein Polizeidirektor will oder nicht, es ist so und es gilt so – auch für die Stadt Zürich. Da brauchen wir keine Lex Zürich, da brauchen wir Bundesrecht, und es ist Sache des Kantons, dies durchzusetzen, wenn eine Gemeinde es nicht tut. Es geht hier um etwas Illegales und nicht um etwas Kreatives, einfach um das klarzustellen.

Und dann wurde gesagt, dass die Polizei offenbar jetzt immer wieder Gebäude bewachen müsse, et cetera. Nein, es ist Sache der Eigentümer, sicherzustellen, dass nicht mehr besetzt wird, das ist ganz klar. Und wenn Sie jetzt sagen «Ja, da wird immer wieder und wieder besetzt»: In München wurde in der Ära Strauss (Franz Josef Strauss, bayrischer Ministerpräsident) eine 24-Stunden-Räumungs-Policy eingeführt (Unmutsäusserungen auf der linken Ratsseite). Ja, und München hat so gut wie keine besetzten Häuser, das wollen Sie nicht hören. Das ist die Konsequenz davon, es funktioniert. Und jede Polizistin, jeder Polizist wird Ihnen bestätigen, dass es eben schon funktioniert. Stellen Sie sich einen Rechtsstaat vor, der sagt «Ja gut, wenn

einer immer wieder das Gesetz bricht, dann lassen wir ihn halt machen», also einem Raser zum Beispiel ein Fahrzeug gibt und sagt «Dann fahr halt zu schnell, wenn du immer wieder zu schnell fährst». Nein, Sie nehmen ihm das Fahrzeug weg, damit er es eben gar nicht mehr tun kann, das ist das, was ein Rechtsstaat richtigerweise tun muss.

All die Hinweise auf die Unverhältnismässigkeit und die Probleme bei der Sicherheit, da muss ich sagen: Lesen Sie doch den Text. Genau deshalb steht drin, es müsse verhältnismässig und sicher sein. Und das relativiert dann eben auch die Frist, die, liebe EVP, leider notwendig ist. Wir haben sie auch nicht wahnsinnig gern, aber sonst – das wissen Sie auch – wird sich gar nichts ändern in dieser Sache.

Was auch noch anzumerken ist: Es wird kritisiert, dass wir uns hier taktisch ins Vorgehen der Polizei einmischen. Ja, das Merkblatt der Stadt Zürich ist auch eine taktische Einmischung ins Polizeigeschäft, aber eine, die Ihnen eben passt. Und die andere, die passt Ihnen halt ein bisschen weniger und deshalb sind Sie hier dagegen. Was Sie sich wahrscheinlich nicht ganz vorstellen können: Es geht nicht nur darum, dass man ein Gebäude leer stehen lassen möchte, es geht vielleicht darum, dass man Zerstörungen verhindern möchte und Folgekosten verhindern möchte, die dann eben beim Eigentümer hängen bleiben und nicht bei den Besetzerinnen und Besetzern.

Insgesamt sind wir der Überzeugung, dass wir – leider – dieser Problematik anders nicht mehr Herr werden können, wenn wir, im Gegensatz zu Rafael Steiner, etwas von der Eigentumsgarantie halten. Und die Eigentumsgarantie ist halt eben auch Bundesrecht. Besten Dank.

Ratsvizepräsident Dieter Kläy: Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 109/2018 stimmen 84 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratsvizepräsident Dieter Kläy: Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

13601

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Korrektur der falschen Rundung bei der Oberzuteilung im Proporzwahlverfahren

Parlamentarische Initiative Ruedi Lais (SP, Wallisellen) und Céline Widmer (SP, Zürich) vom 23. April 2018

KR-Nr. 118/2018

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 103 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Das ungerundete Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.

Begründung:

Durch die heute vorgeschriebene Rundung auf die «nächstgelegene ganze Zahl» entsteht vor der Oberzuteilung meist eine Differenz von der wahren Wählerstärke der Liste (in Wahlgebieten ohne Wahlkreise), resp. der Listengruppe (in Wahlgebieten mit Wahlkreisen). Diese Differenz kann in Wahlgebieten mit zahlreichen Wahlkreisen und damit zahlreichen Rundungsoperationen mehrere ganze Wähler betragen (zum Beispiel bei den Gemeinderatswahlen in der Stadt Zürich 2018). Bei den Gemeinderatswahlen 2018 wurde sowohl in Dietikon als auch in Schlieren wegen dieses Fehlers im § 103 Abs. 1 GPR sogar je ein Sitz der (mathematisch) falschen Liste zugeteilt.

In Wahlgebieten ohne Wahlkreise könnte alternativ auf die Parteistimmenzahl abgestellt werden, so dass Rundungsdifferenzen bei der Oberzuteilung ausgeschlossen wären. Dies würde aber Änderungen in mehreren §§ des GPR und der VPR erfordern. Die Parteistimmenzahl wird im Übrigen auch bei der Berechnung der Wahlhürde gemäss § 102 Abs. 3 GPR verwendet.

Es gibt keinen praktischen Nutzen der heute vorgeschriebenen Rundung auf die nächste ganze Zahl, wenn man von der Ästhetik des Wahlprotokolls absieht. Der Verzicht auf eine Rundung verhindert Fehler bei der Sitzzuteilung. Kommastellen werden im Übrigen auch

bei der Berechnung der Divisoren (auch Wahlschlüssel oder Quotienten genannt) im System «Doppelter Pukelsheim» ausgewiesen und müssen gem. § 58 VPR publiziert werden.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Vor zwei Wochen schwebte über vielen von uns das Damoklesschwert der Nichtwiederwahl. Dieses Damoklesschwert hiess für die meisten dieser Kolleginnen und Kollegen «Pukelsheim». Im Zusammenhang mit diesem «Pukelsheim», der Zürcher Pionierlösung im Wahlrecht, müssen wir Ihnen leider heute eine kleine Algebra-Stunde zumuten. Die gute Nachricht ist aber: Diese Algebra-Stunde sollten wir Erwachsenen leicht bewältigen können, denn die Rundung ist Teil des Mathematikstoffes der Primarstufe gemäss Lehrplan 21.

Aber lassen Sie mich ausholen, wenn das wahlrechtliche Juwel namens «doppeltproportionale Divisormethode mit Standardrundung nach Professor Doktor Friedrich Pukelsheim» schon einmal zur Debatte steht, und dies zu einem Zeitpunkt, da es höchste Aktualität geniesst, weil es soeben bei der Zuteilung der Sitze in diesem Ratssaal auf Wahlkreise, Partei und somit auch auf uns als Personen zur Anwendung kam. Auslöser für die Einführung des «Pukelsheims» war der heutige Zürcher Statthalter Mathis Kläntschi. Er focht die Resultate der Zürcher Gemeinderatswahlen 2002 an, weil seine Partei, die Grünen, im Stadtkreis 1 trotz 16 Prozent Wähleranteil keinen Sitz errangen. Dieser Wahlkreis hatte nämlich nur zwei Sitze. Das Bundesgericht entschied daraufhin, dass ein Wähleranteil von 10 Prozent in einem Proporzsystem immer zu mindestens einem Sitz führen müsse. Dieser Entscheid machte auf einen Schlag die Wahlgesetze in 19 Kantonen illegal. Einzig in Genf, Tessin, Basel-Stadt und Jura mit genügend grossen Wahlkreisen sowie in Graubünden und den beiden Appenzell, die nach dem Majorzsystem wählen, war der Entscheid ohne Bedeutung. Die Kantone reagierten unterschiedlich: Zürich 2006, Aargau und Schaffhausen 2008, Nidwalden und Zug 2013, Schwyz 2015 und Wallis 2016 führten den «Pukelsheim» ein. Uri will 2020 folgen. Bern, Baselland, Luzern, Freiburg und Waadt verbanden zu kleine Wahlkreise zu Wahlkreisverbänden mit mindestens neun Sitzen. Thurgau, Solothurn, Glarus und Neuenburg vergrösserten ihre Wahlkreise auf ebenfalls mindestens neun Sitze. Sankt Gallen und Obwalden hingegen halten auch heute noch an je einem illegal kleinen Proporzwahlkreis fest.

Kommen wir nun zu des Pudels Kern bei unserem Vorstoss: Das «Pukelsheim»-Verfahren optimiert die Verwertung der Reststimmen, die im Wahlkreis nicht für einen Sitz ausreichen, so, dass nur ein Minimum an Stimmen nicht im Parlament vertreten ist. Für die Verteilung der in unserem Fall 180 Mandate auf die Wahlkreise, die Verteilung dieser 180 Sitze auf die Parteien oder – amtsdeutsch – Listengruppen und für die Verteilung jeder Listengruppe auf die Listen in den einzelnen Wahlkreisen stützt sich «Pukelsheim» auf das Verfahren nach Sainte-Laguë (André Saint-Laguë, franzöischer Mathematiker) von 1910. In diesem Verfahren pröbelt man so lange mit dem Teiler im Bruchrechnen herum – man sagt dem Iteration –, bis keine Restmandate mehr vorhanden sind, bis es also aufgeht. Den Teiler oder Divisor rechnet man also am besten mit einem Programm aus, denn das Pröbeln kann sonst lange dauern. Ist der Teiler aber einmal gefunden, kann jeder Primarschüler nachkontrollieren, ob die Sitze richtig zugeteilt sind.

Basis all der Rechnerei ist die Zahl der Parteistimmen in jedem Wahlkreis. Weil aber ein Wähler bei Martin Farner in Andelfingen auf seinem Zettel nur vier Stimmen hat und einer in Bülach, bei mir, 18, muss für die Oberzuteilung der Sitze auf die Listengruppen aus der Parteistimmenzahl eine virtuelle Wählerzahl gemacht werden. Man teilt also die vier Stimmen der Andelfinger und die 18 Stimmen der Bülacher durch vier respektive durch 18, also durch die Sitzzahl des Wahlkreises und erhält genau einen Wähler oder eine Wählerin. Weil nun aber panaschiert werden kann, erzeugt diese Reduktion ungerade Wählerinnen und Wähler. Wenn ein unfolgsamer Andelfinger SP-ler einen FDP-ler, zum Beispiel Martin Farner, auf seine Liste schreibt, mutiert er zu 0,75 SP-ler plus 0,25 FDP-ler. Diese ungeraden Wählerinnen und Wähler müsste man nun kantonsweit zusammenzählen, um die Sitze auf die Parteien zu verteilen. Aber jetzt kommt der Hammer: Unser Gesetz über die politischen Rechte verlangt nämlich, dass die ungeraden Wählerinnen und Wähler zwar im Wahlkreis zusammengezählt werden, aber dann muss noch im Wahlkreis auf ganze Wähler gerundet und erst danach im Kanton zusammengezählt werden.

Am 24. März 2019 hat die FDP in Andelfingen 5329 Parteistimmen erhalten. Das wären 1332,25 Wähler; das 0,25 ist ja eben dieser SP-Ungetreue. Bei der Rundung verlor die FDP somit den von der SP vorhin gewonnenen Viertel Wähler wieder und auf Kantonsebene wurden nur die 1332 ganzen Wähler berücksichtigt. Der Primarschüler würde nun energisch aufstrecken, winken und klöpfeln, denn er hat gelernt, dass man zuerst zusammenzählen muss und erst ganz am Schluss runden darf. Bei ganz knappen Resultaten könnte es ja sonst sein, dass einer Partei zufällig in allen 18 Wahlkreisen abgerundet wird, wie der unglücklichen FDP in Andelfingen am letzten Sonntag.

Und dann könnte es sein, dass ein Mandat bei der Oberzuteilung falsch zugeteilt wird. Diese Oberzuteilung wird auch bei allen 13 Gemeindeparlamenten angewendet. In zwölf davon gibt sie bereits die endgültige Zuteilung, weil es keine Wahlkreise gibt. Nur in Zürich folgt wie auf kantonaler Ebene die Unterzuteilung, die den Rundungsfehler dann irgendwohin weitergibt. Die GLP hat bei den Kantonsratswahlen einen weiteren 24. Sitz um nur 20 Wähler verpasst und die FDP konnte ihren 29. Sitz nur mit einer Reserve von zehn Wählern behalten. Bei einem nur leicht knapperen Resultat hätten die Auf- und Abrundungen diesen letzten Sitz also auch falsch zuteilen können.

Genau dies ist nun bei den Gemeinderatswahlen in Schlieren und Dietikon vom 4. März 2018 passiert. In Schlieren erhielt die GLP einen Sitz, der gemäss Parteistimmen der SP zugestanden hätte. Und in Dietikon profitierte die EVP vom Fehler im Gesetz auf Kosten der GLP. Ein Gemeinderat aus Schlieren rechnete mit Parteistimmen, kam damit auf eine andere Sitzverteilung und meldete sich bei mir. Ich musste ihm von einem Rekurs abraten, weil das WABSTI-Programm, das die Stadt Schlieren eingesetzt hatte, den geltenden Gesetzestext korrekt umsetzt. Der Fehler liegt, wie erwähnt, im Gesetz selber. Unser Chef «Studien und Analysen» des Statistischen Amtes des Kantons Zürich, Peter Moser, bestätigte mir den Rundungsfehler, der bei der Formulierung des Gesetzes über die politischen Rechte passiert sei.

Ich habe auch noch die «Pukelsheim»-Gesetze in den sechs anderen «Pukelsheim»-Kantonen kontrolliert. Das ist interessant: Nur die Kantone Nidwalden, Wallis und Zug haben unseren Zürcher Rundungsfehler kopiert, während Aargau, Schaffhausen und Schwyz mit ungerundeten Wählern weiterrechnen, wie wir es vorschlagen. Zum Glück hat sich bei unseren Kantonsratswahlen 2019 der Fehler im GPR (Gesetz über die politischen Rechte) nicht so ausgewirkt wie bei den Gemeinderatswahlen 2018 in Schlieren und Dietikon, wo zwei gewählte Gemeinderäte ihr Amt diesem Fehler verdanken.

Wir schlagen vor, den Fehler speditiv so zu korrigieren, dass mit ungerundeten Wählerzahlen gerechnet und zugeteilt wird. Die Änderung sollte so umgesetzt werden, dass bei den Gemeinderatswahlen 2022 alle Sitze auch mathematisch korrekt gemäss dem Wählerwillen zugeteilt werden. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Daniel Schwab (FDP, Zürich): Die FDP unterstützt die parlamentarische Initiative von Ruedi Lais vorläufig. Zum vierten Mal ist 2019 der «Pukelsheim» auf kantonaler Ebene angewendet worden. Bei den Wahlen in die Gemeindeparlamente ist er dreimal zur Anwendung

gelangt, nämlich 2010, 2014 und 2018. Heute steht im geltenden Gesetz über die politischen Rechte, Paragraf 103 Absatz 1, dass für die Oberzuteilung der Sitze die Parteistimmenzahl einer Liste durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet wird. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste. Die parlamentarische Initiative will das ändern und nicht auf die nächstgelegene ganze Zahl runden. Künftig soll das ungerundete Ergebnis Wählerzahl der Liste heissen. Wenn das seit 2007 im Kanton Zürich angewendete System des «doppelten Pukelsheim» schon den Anspruch hat, allen Stimmen der Wählerinnen und Wähler Geltung zukommen zu lassen, so soll das auch im Bereich der Rundungsdifferenzen zum Tragen kommen. Die konkreten Beispiele wurden genannt. Bei den Wahlen 2018 in den Grossen Gemeinderat der Stadt Schlieren hatte die Standardrundung zur Folge, dass die GLP einen Sitz mehr erhielt und die SP einen weniger. In Dietikon war es eine Angelegenheit der EVP zulasten der GLP.

Daher wiederhole ich noch einmal: Die FDP unterstützt die PI vorläufig. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Als jemand, der schon diverse Stunden Mathematikunterricht gegeben hat, weiss ich, eine Grundregel ist: Gerundet wird erst das Schlussresultat, keine Zwischenresultate. Und wenn es halt vom Aufschreiben her doch notwendig ist, mindestens zwei, besser drei Nach-Komma-Stellen mehr mitnehmen, als man gerne möchte. Ja, diverse Schüler missachten das permanent, das gibt dann jeweils einen halben Punkt Abzug. Im Moment müssen wir auch unserem eigenen Gesetz diesen halben Punkt Abzug geben, es ist daher sinnvoll, dass dies geändert wird. Wir unterstützen diesen Vorstoss.

Das wäre eigentlich das Ende meines Votums gewesen, wenn nicht vorher das andere Traktandum zum Thema «Pukelsheim» gewesen wäre (KR-Nr. 108/2018). Der «Pukelsheim» ist nicht kompliziert, er ist nur aufwendig. Er ist eine Fleissarbeit. Es kommen darin nur Multiplikationen, Divisionen, Additionen und Subtraktionen und Rundungen vor. Kein Cosinus, kein Wurzelzeichen, keine elliptische Funktion oder irgendwelche gruppentheoretischen Dinge, wie es im E-Voting notwendig wäre. Ja, man macht es mit dem Computer, weil man nicht 20-mal hintereinander den gleichen Prozess machen will. Dafür haben wir Computer erfunden. Möglich ist auch, wenn Sie unbedingt wollen, dass es von Hand gemacht wird. Sie werden Mathematikstudenten finden, die das gerne im Stundenlohn machen. Aber Computer schaf-

fen das in einer Sekunde. Ich habe mir selber einmal einen «Pukelsheim»-Rechner gemacht für meine Webseite. Ich habe heute Morgen die Resultate der letzten Kantonsratswahlen eingespeist, «Auffrischen» gedrückt und nach weniger als einer Sekunde kam das Ergebnis raus. Ich brauchte hingegen zwei Minuten, um zu kontrollieren, ob die wirklich gleichen Resultate herausgekommen sind wie auf der kantonalen Webseite. Also die 20 Minuten, die vorher geboten wurden, sind, vermute ich, inklusive aller administrativen Dinge, um dies aufzubereiten, zweimal zu unterschreiben, nochmals zu kontrollieren et cetera, das Rechnen dauert weniger als eine Sekunde. Also haben Sie keine Angst vor dem «Pukelsheim», Sie würden ihn verstehen.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Ich werde mich zu dieser PI nur sehr kurz und knapp äussern. Je kürzer ich spreche, desto besser wird der Sommer (Anspielung aufs heute stattfindende Sechseläuten), wer will das nicht?

Heute ist wieder einmal der Tag des «doppelten Pukelsheim». Natürlich ist das Verfahren nicht perfekt, hat sich aber im Kanton Zürich und nun auch in vielen anderen Kantonen der Schweiz durchgesetzt. Der grosse Vorteil des Verfahrens ist, dass es gleichzeitig eine regional-proportionale Vertretung im Parlament und die proportionale Verteilung der Sitze auf die Parteien garantieren kann. Die Unterschiede im Quotienten – erhaltene Stimmen geteilt durch Anzahl Mandate – zwischen den Listengruppen sind dabei so klein wie möglich, die Benachteiligung der kleinen Parteien ist damit trotz Beibehaltung der Wahlkreise aufgehoben.

Braucht es nun wieder Änderungen? Das Verfahren ist relativ neu. In der Praxis hat es sich gut eingeführt, obwohl ausser Ruedi Lais niemand das Verfahren wirklich versteht. Was ein CVP-ler nicht versteht, frisst er nicht. Falls die CVP ihre Mandatszahl verdoppeln würde, könnte man natürlich dieser PI zustimmen. Aber die CVP lehnt die Überweisung der PI ab.

Ratsvizepräsident Dieter Kläy: Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 118/2018 stimmen 101 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratsvizepräsident Dieter Kläy: Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Vereinbarkeit fördern: Weiterbildungstage immer während der unterrichtsfreien Zeit

Parlamentarische Initiative Prisca Koller (FDP, Hettlingen), Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht) und Peter Häni (EDU, Bauma) vom 28. Mai 2018

KR-Nr. 148/2018

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Lehrpersonalgesetz (LPG; 412.31) vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Weiterbildung:

§ 18 c. 1 (unverändert)

2 Jegliche Weiterbildung, auch die gemeindeeigene, findet vollumfänglich während der unterrichtsfreien Zeit statt.

3 (entspricht bisherigem Abs. 2)

Begründung:

Im Kanton Zürich gilt der schulische Grundsatz: «Die Schule findet statt». Ist eine Lehrperson am Unterricht verhindert, muss für Ersatz gesorgt werden (z.B. Vikariat). Auch die Organisation der Weiterbildungstage folgt diesem Grundsatz: Bis auf die gemeindeeigenen Weiterbildungstage (in der Stadt Zürich bekannt als «Q-Tage») müssen für alle Weiterbildungstage, Fachtagungen und Lehrerausflüge Vikariate bereitgestellt werden, oder sie müssen in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden. Das Volksschulamt (VSA) empfiehlt sogar, mindestens die Hälfte der vier gemeindeeigenen Weiterbildungstage in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen (§12 Abs. 1 LPVO). Diese Empfehlung führt in der gelebten Schulrealität zu zwei schulfreien Tagen pro Kind pro Jahr. Diese zum Teil schwierig vorausseh- und

planbaren Unterrichtseinstellungen stehen dem regierungsrätlichen Legislaturziel der Vereinbarkeit von Beruf und Familie konträr entgegen.

Für die Einführung des Zürcher Lehrplans 21 hat der Bildungsrat beschlossen, dass in den Schuljahren 2017/18 bis 2020/21 jede Schuleinheit insgesamt drei Tage für Weiterbildungen zur Umsetzung des Lehrplans einsetzen kann, an denen sie den Unterricht einstellt (BRB 50/2015). Die Regelung §12 Abs. 1 LPVO kommt für diese drei neuen Weiterbildungstage nicht zur Anwendung. Der Unterricht kann in der Folge eingestellt werden, ohne dass in der unterrichtsfreien Zeit Weiterbildungen in demselben Umfang stattfinden müssen. Auch wenn nicht in jedem Fall von «zusätzlichen» Weiterbildungstagen gesprochen werden kann, ist klar, dass der Bedarf an neuen Weiterbildungstagen gedeckt werden kann, indem der Unterricht eingestellt wird und für die Kinder zusätzliche schulfreie Tage entstehen.

Diese PI will dieser Entwicklung einen Riegel schieben und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stärken, indem alle weiterbildungsbezogenen, schulfreien Tage abgeschafft werden. Dies soll kostenneutral geschehen.

Prisca Koller (FDP, Hettlingen): Im Kanton Zürich gilt der Grundsatz «Schule findet statt». Nur leider findet sie eben nicht mehr immer so häufig statt. Ich spreche hier nicht von den Klimademonstrationen, da ja die Schüler selber entscheiden, wann sie nicht mehr zur Schule gehen, nein, ich spreche von Schuleinstellungen, die passieren, weil sie behördlich verordnet werden.

In der Stadt Zürich heissen diese Tage «Q-Tage» und bei mir auf dem Land werden sie ganz süss «SCHILF-Tage» genannt. Ich habe ja als Mutter noch lange an den Storch geglaubt, «SCHILF» bedeutet «schulinterne Lehrerfortbildung», hat also nichts mit einer Massnahme wie Schilf-Säubern zu tun, sondern das sind Tage, an denen die Zürcher Schüler schulfrei haben, weil ihre Lehrer eine obligatorische Weiterbildung besuchen. Nur mein Problem als Mutter ist: Erklären Sie diese Abwesenheit der Schüler, wenn diese zu Hause bleiben müssen, einmal Ihrem Arbeitgeber. Das ist nicht möglich. Die heutige Situation gestaltet sich so, dass pro Kind und Schuljahr zwei Weiterbildungstage während der Schulzeit stattfinden. Es sind dies zwei von insgesamt vier gemeindeeigenen Weiterbildungstage, die gemäss Empfehlung der Bildungsdirektion zwar auch in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden sollten. In der gelebten Realität in unserem Kanton

bleiben die Kinder aber üblicherweise an zwei Tagen pro Jahr zu Hause.

Nun wird es eben leider immer schlimmer. Die Einführung des Lehrplans 21 (*LP21*) und insbesondere die Einführung des neuen Schulfachs «Medien und Informatik» führen verständlicherweise zu zusätzlichen Weiterbildungstagen. Der Bildungsrat spricht von drei zusätzlichen Weiterbildungstagen pro Lehreinheit. Ich zitiere hier gerne aus dem Bildungsratsbeschluss, BRB 50/2015, erster Satz: «In den Schuljahren 2017/18 bis 2020/21 kann jede Schuleinheit insgesamt drei Tage für Weiterbildungen zur Umsetzung des Lehrplans einsetzen, an denen sie den Unterricht einstellt.» Der Bildungsrat mahnt dann aber auch noch, ich zitiere nochmals: «Beim Ansetzen der Weiterbildungstage ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die Schülerinnen und Schüler keine weitere Schulferienwoche entsteht.» Das ist so gemeint, dass man die Tage nicht hintereinander staffeln sollte. Das ist nett gemeint, faktisch aber haben sie eine weitere Schulwoche frei, einfach verteilt über das ganze Jahr.

Jetzt rechnen wir doch einmal zusammen: Unsere Schulkinder haben 13 Wochen Schulferien. Vier davon bezieht die Lehrerin, der Lehrer als wohlverdiente Ferien. So bleiben neun Wochen unterrichtsfreie Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und eben für die Weiterbildung. Ich persönlich bin der Meinung, dass die zwei Q-Tage und drei LP-21-Tage, also die zusätzliche Woche Weiterbildung, ohne weiteres in diesen neun Wochen unterrichtsfreier Zeit Platz finden sollten.

Ich spreche hier die Vereinbarkeit an und möchte ein paar Worte noch darüber verlieren: Ich kenne keine Partei in diesem Kantonsrat, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht hochhält, fordert oder sogar fördern will. Warum tun wir das? Weil wir Politiker genau wissen, dass es ein echtes Anliegen unserer Wählerschaft ist, wollen wir alle, zumindest auf dem Papier, dafür schauen, dass die Frauen die unbezahlte Familienarbeit und ihre bezahlte Arbeit leichter unter einen Hut bringen. Und warum ist das so? Weil die Frauen in unserem Land immer mehr arbeiten und berufstätig sind. Ich habe mich bemüht, ein paar nationale Zahlen zusammenzustellen: Die Anzahl weiblicher Erwerbstätigen ist von 1991 bis 2018 ist um 38 Prozent gestiegen. Wir haben also mehr als einen Drittel mehr Frauen, die heute berufstätig sind, als vor 27 Jahren. So ist es nicht verwunderlich, dass sich auch unser Regierungsrat dieser Vereinbarkeit in der Form eines Legislaturziels auf die Fahne geschrieben hat.

Meine parlamentarische Initiative will diese Vereinbarkeit in ganz konkreter Art und Weise verbessern, indem sie einen uralten Missstand aus der Welt schaffen will: Keine Schuleinstellungen wegen Weiterbildungstagen mehr, arbeitstätige Mütter sollen ihre Arbeit nur noch dann wegen der Kinder verlassen müssen, wenn die Kinder krank sind, aber nicht mehr, wenn der Lehrer eine Weiterbildung macht. Wenn wir das Ganze nun aber einmal ganz sachlich anschauen, ändert sich, ehrlich gesagt, nur etwas in unserem Kanton: Es ist um die Lehrerschaft eine riesige Weiterbildungsindustrie entstanden. Ich habe mir erlaubt, das im Internet mal ein bisschen anzuschauen, angefangen bei der Pädagogischen Hochschule bis zu ganz vielen privaten Institutionen: Alle diese Weiterbildungsinstitutionen sind es sich gewohnt, ihre Angebote irgendwann unter dem Jahr anzubieten. Wenn Sie meine PI gutheissen und unterstützen, würde das einfach nur dazu führen, dass diese Weiterbildungsangebote ab sofort in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden müssten.

Mir ist es wichtig, dass Sie verstehen: Diese PI ist nicht gegen die Lehrer oder gegen die Weiterbildung der Lehrerschaft gerichtet, sondern sie ist für die arbeitstätigen Mütter. Ich bitte Sie darum, diese PI zu unterstützen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Unterrichtsausfall wegen Lehrerweiterbildung soll im Kanton Zürich ein Ende haben. Mit dieser PI, welche die SVP-Fraktion unterstützt, fordern die Initiantin und die Initianten eine dahingehende Änderung des Lehrpersonalgesetzes, LPG; 412.31, dass jegliche Weiterbildung, auch die gemeindeeigene, vollumfänglich während der unterrichtsfreien Zeit stattfindet. Ich begründe dies wie folgt:

Der im Kanton Zürich geltende Grundsatz «Die Schule findet statt» ist leider, was die Weiterbildung der Lehrerschaft betrifft, derzeit nur Makulatur. In unserem Kanton muss, ist eine Lehrperson am Unterricht verhindert, eine Stellvertretung eingesetzt respektive Ersatz gefunden werden. Und anlässlich von kantonalen oder übergeordneten Weiterbildungstagen, Fachtagungen und Lehrerausflügen muss ein Vikariat gestellt werden, oder diese Veranstaltungen müssen in der unterrichtsfreien Zeit besucht werden. Was die maximal vier gemeindeeigenen Weiterbildungstage betrifft, so empfiehlt das Volksschulamt, mindestens die Hälfte davon in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen, was dazu führt, dass derzeit in den meisten öffentlichen Schulen im Kanton Zürich zwei zusätzliche schulfreie Tage pro Jahr anfallen. Zusätzlich hat der Bildungsrat beschlossen, dass bis ins

13611

Schuljahr 2020/21 jede Schuleinheit für die Einführung des Lehrplans 21 insgesamt drei weitere Weiterbildungstage, an welchen die Schule den gesamten Unterricht einstellen kann, für Weiterbildung zur Umsetzung des Lehrplans 21 nutzen kann. Ergo ist es möglich, dass unsere Kinder an bis zu fünf Schultagen im Jahr nicht unterrichtet werden und offiziell schulfrei haben. Fällt der Unterricht aus Gründen der Weiterbildung der Lehrerschaft so aus, wie dies derzeit an den meisten Schulen in unserem Kanton der Fall ist, ergeben sich ausserordentliche Betreuungssituationen, welche viele Eltern vor schwer lösbare Probleme stellen. Besonders berufstätigen Eltern von jüngeren Schülern erwachsen durch schulfreie Tage aufgrund von Weiterbildung der Lehrerschaft auch finanzielle Belastungen. Dem will diese PI entgegentreten.

Der Grundsatz «Die Schule findet statt» ist leider derzeit im Kanton Zürich, was die Weiterbildungstage der Lehrerschaft betrifft, nur noch heisse Luft. Die Initianten verlangen, dass die Schule nicht mehr ausfällt, wenn sich die Lehrerschaft weiterbildet. Ich bitte Sie im Namen der Initianten, diese PI vorläufig zu unterstützen. Danke.

Monika Wicki (SP, Zürich): Auch die SP sieht ein Problem, ortet das Problem aber an einem anderen Ort als die Initianten und findet daher die vorgeschlagene Lösung nicht richtig. Die SP wird die PI nicht vorläufig unterstützen.

Zur Einführung des Lehrplans 21 hat der Kanton eine umfangreiche Weiterbildungspalette vorbereitet. Die Weiterbildungen dauern jeweils von ein paar wenigen Stunden bis vielleicht zwei Tagen. Es gibt auch kurze Referate für ganze Schulen. Viele Angebote sind online zugänglich und können durch die Lehrpersonen dann angeschaut werden, wenn sie gerade Zeit haben. Nur ein einziges Angebot dauert länger, nämlich sechs Tage, das ist «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt», ein Basiskurs und eine Vertiefung. Es handelt sich also insgesamt um unkomplizierte und meist kurze Weiterbildungen. Es gehört zum Lehrberuf, dass sich die Lehrperson weiterbildet. Der Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit kann gemäss Lehrpersonalverordnung bis zu vier Wochen pro Jahr gehen, ohne dass zusätzlicher Lohn ausbezahlt würde. Zudem kann bezahlter Urlaub gewährt werden. Die Grundlagen sind also gegeben, sodass die Weiterbildung zur Einführung des Lehrplans 21 ohne Einstellen des Unterrichts durchgeführt werden kann. Es ist mir darum nicht ganz verständlich, warum die Bildungsdirektion auf der Webseite und anderswo zu den Weiterbildungen die Gemeinden und Schulen zum Einstellen des Unterrichts beinahe auffordert. Hier orten wir das Problem, denn dies ist unseres Erachtens tatsächlich eine unnötige Aufforderung. Aber deswegen braucht es keine parlamentarische Initiative, welche den Lehrpersonen und Schulen derart eng vorschreibt, wann sie die Weiterbildungen durchzuführen haben. Eine solche Regelung würde dann andere Weiterbildungen, wie zum Beispiel CAS (Certificate of Advanced Studies), oder die Ausbildung zur schulischen Heilpädagogin erschweren, und das wäre kontraproduktiv.

Die SP sieht also keinen Bedarf, die gesetzlichen Grundlagen zu ändern. Wir wollen den Schulen und Lehrpersonen die Freiheit belassen, Weiterbildungen so durchzuführen und zu absolvieren, wie es für die Schulkinder, die Lehrpersonen, die Eltern und die Schule und auch die Ausbildenden aus ihrer Sicht am besten ist.

Christoph Ziegler (GLP, Elgg): Um es gleich vorwegzunehmen: Diese PI zeugt von Unkenntnis und Unverständnis gegenüber den heutigen Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen. Mit dem letzten Satz und der Forderung nach Kostenneutralität nehmen sich die Initianten gleich selbst aus dem Rennen. So ist die Initiative nicht umsetzbar.

Den Mitgliedern der unterzeichnenden Parteien fasse ich gerne noch einmal zusammen, worum es geht: Die Lehrpersonen haben wie das kantonal angestellte Personal eine Jahresarbeitszeit von 1952 Stunden auszuweisen, basierend auf einem Ferienanspruch von vier Wochen. Dabei wird aufgeteilt zwischen Unterrichtsverpflichtung und weiteren zusätzlichen Arbeiten, wie Zusammenarbeit, Verpflichtungen als Klassenlehrer und eben auch Weiterbildung. Bei einem Vollpensum bleiben also für die sogenannt individuelle Weiterbildung 30 Stunden übrig. Hier nochmals 16 Stunden abzuzwacken, ist einfach nicht möglich. Dieses Gefäss wird in der Praxis von der Schulleitung oft auch für interne Weiterbildungen dringend benötigt. Geradezu absurd ist die Forderung, eben von den Initianten gehört, 40 Stunden abzuzwacken, also von 30 Stunden Weiterbildung 40 Stunden wegzunehmen.

Wenn Ihnen meine Ausführungen zu technisch sind und Sie finden, dass eine solche Flughöhe nicht in den Kantonsrat gehört, kann ich Sie ja verstehen. Aber dann sehen Sie bitte davon ab, eine solche PI einzureichen. Ich bin schon sehr erstaunt, dass die KBIK-Mitglieder (Kommission für Bildung und Kultur) von SVP, FDP und EDU die Initianten nicht zurückgepfiffen haben. Mindestens sie sollten nämlich schon einmal vom neuen Berufsauftrag gehört haben, von der Schwierigkeit der Schulleitungen, genug Stunden für interne und externe Weiterbil-

dung zu finden, von der Unzufriedenheit der Lehrpersonen, welche unbezahlte Überstunden leisten.

Diese PI hat nichts mit Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu tun. Diese PI giesst Öl ins schwelende Feuer des neuen Berufsauftrags. Wenn diese PI, wie gefordert, kostenneutral umgesetzt wird, lüpft es wahrscheinlich vielen unzufriedenen Lehrpersonen endgültig den Deckel, die mit ihren Anstellungsbedingungen jetzt schon grösste Mühe haben. Sind das die Massnahmen, mit denen man dem latenten Lehrermangel begegnen will? Sind das die versprochenen Korrekturen des neuen Berufsauftrags? Was sagen Sie all den Schulleiterinnen und Schulleitern, die jetzt schon stöhnen, weil sie zu wenig Stunden für Weiterbildung zur Verfügung haben?

Kurz zusammengefasst: Diese PI kann nicht kostenneutral umgesetzt werden. Damit erweist man dem Schulumfeld einen Bärendienst. Der schwelende Konflikt um den Berufsauftrag wird neu aufbrechen, bevor die Bildungsdirektorin (Regierungsrätin Silvia Steiner) die in Aussicht gestellte Evaluation überhaupt beginnen kann. Das ist eine unüberlegte PI, welche die Grünliberalen sicher nicht unterstützen können. Das Wort «kostenneutral» ist hier völlig fehl am Platz.

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster): Die Forderung der PI, dass jegliche Weiterbildung nur noch während der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können soll, ist viel zu radikal, wir haben es gehört. Sie geht klar zulasten der Lehrpersonen. Sie muss kostenneutral umgesetzt werden, das heisst, man erwartet von den Lehrpersonen, dass sie Gratisarbeit leisten. Eine solche PI können wir nicht unterstützen.

Die Problembeschreibung der Initiantin und Mitinitianten in Ehren, aber die heutigen Regelungen tragen dem berechtigten Anliegen der Eltern, dass die Lehrerweiterbildung den Schulunterricht möglichst wenige tangieren soll, bereits heute schon Rechnung. Die Weiterbildungstätigkeiten fallen grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit, und auch bei der gemeindeeigenen Weiterbildung muss mindestens die Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Dass man den Schulgemeinden für die Einführung des Lehrplans 21 etwas mehr Tage gewährt, an denen der Unterricht eingestellt werden kann, ist angesichts der Bedeutung des Lehrplans 21 folgerichtig. Andere Kantone sind im Übrigen diesbezüglich weit grosszügiger als der Kanton Zürich. Und die Gemeinden geben heute schon frühzeitig bekannt, wann diese Tage stattfinden. Wenn man die Ferienpläne einzelner Gemeinden für das Schuljahr 2019/2020 anschaut, kann Mann und Frau sehen, dass darin

auch diese Tage für die gemeindeeigene Weiterbildung aufgeführt sind. Für die Eltern sind sie also weit im Voraus planbar.

Abgesehen davon wäre es auch grundsätzlich viel zu kurzsichtig, die Frage des Zeitpunkts der Weiterbildung von Lehrpersonen ausschliesslich unter der Optik der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu betrachten. Denn die Weiterbildung der Lehrpersonen ist auch im Interesse der Eltern. Ohne Weiterbildung der Lehrpersonen gibt es keine qualitative Weiterentwicklung unserer Schule. Auch daher sollten wir den Lehrpersonen keine unnötigen, wohl auch kaum praktikablen Stolpersteine in den Weg legen. Kurzum: Die Forderung, dass jegliche Weiterbildung nur noch während der unterrichtsfreien Zeit stattfinden soll, schiesst für uns über das Ziel hinaus. Sie ist weder zweck- noch verhältnismässig und klar zu kurzsichtig.

Wir lehnen die PI ab.

Kathrin Wydler (CVP, Wallisellen): Die CVP wird diese PI nicht unterstützen. Zwar sind wir auch der Meinung, dass Weiterbildungen möglichst während der unterrichtsfreien Zeit stattfinden sollten, wie es jetzt schon so im Gesetz abgebildet ist. Ein rigoroses Verbot von Weiterbildungen während der Unterrichtszeit halten wir aber für wenig sinnvoll, da es durchaus zum Teil schwierig sein kann, ein geeignetes Angebot für eine spezifische Weiterbildung während der unterrichtsfreien Zeit zu finden. Im Kanton Aargau gibt es seit 2017 ein entsprechendes Gesetz und es hat sich gezeigt, dass sich mehrere Schulen wegen dieser Problematik nicht daran gehalten haben.

Vertrauen wir in unsere Schulen, dass sie bewusst ihre Weiterbildungstage definieren, und gewähren wir ihnen mit der jetzigen Gesetzgebung eine gewisse Flexibilität; dies auch in Anbetracht dessen, dass Weiterbildungstage früh kommuniziert werden, damit auch berufstätige Eltern eine Lösung für ihre Kinder finden können.

Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon): Diese parlamentarische Initiative will ja sämtliche Weiterbildungstage der Lehrpersonen in die unterrichtsfreie Zeit verschieben. Und die Begründung der Initianten von SVP, EDU und FDP lautet, es gehe ihnen um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bezeichnenderweise ging im Titel der PI aber dann der Zusatz «Beruf und Familie» verloren – ein Schelm, wer Böses denkt.

Im Ernst, die Motivation der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die will einfach nicht richtig überzeugen. Man hat eher den Eindruck, dass sich die PI gegen die Lehrpersonen als Arbeitnehmer und gegen die zusätzliche Weiterbildung für den Lehrplan 21 richtet. So sollen die ausnahmsweise vom Bildungsrat angeordneten insgesamt drei zusätzlichen Schulungstage für die Einführung des Zürcher Lehrplans gänzlich ausserhalb der Unterrichtszeit festgelegt werden, faktisch also an Samstagen und in den Schulferien.

Die Initianten der PI schreiben eigentlich richtig, dass im Kanton Zürich der Grundsatz «Schule findet statt» gilt und damit ausser den vier gemeindeeigenen Weiterbildungstagen, die ebenfalls bereits heute zur Hälfte in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden müssen, alle Weiterbildungen der Lehrpersonen nicht zu Unterrichtsausfällen führen.

Die heutige Regelung hat sich bewährt: Weiterbildungen von Lehrpersonen führen in der Volksschule nicht zu Unterrichtsausfällen, ganz im Gegensatz eben zur Mittelschule, wo dann die Vereinbarkeit von Familie und Beruf offensichtlich kein Problem ist. Einzig bei den gemeindeeigenen vier Weiterbildungstagen pro Jahr liegt es in der Kompetenz der Schulpflege, diese im Rahmen der frühzeitigen Schuljahresplanung in der Unterrichtszeit festzulegen. Manche Eltern schätzen es sogar, um diese lange im Voraus festgelegten schulfreien Weiterbildungstage zu wissen und diese für einen Ausflug oder einen Arzt- oder Zahnarztbesuch ausserhalb der bei Ärzten überbelegten Mittwochnachmittage zu nutzen.

Zudem bieten viele Schulgemeinden an diesen weiterbildungsbedingten schulfreien Tagen für Eltern, die beide voll berufstätig sind, die Betreuung ihrer Kinder in den Tagesstrukturen der Schule an.

Lassen Sie uns Schulgemeinden also die Souveränität, diese Frage weiterhin in eigener Kompetenz zu organisieren. Seien Sie liberal und machen Sie nicht ein Gesetz für ein Problem, das keines ist. Die EVP unterstützt diese parlamentarische Initiative nicht.

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Die Schulen gehen sorgfältig mit den Weiterbildungstagen um. Die Weiterbildungstage werden frühzeitig angekündigt und viele finden wirklich während den Ferien statt. Die meisten Schulen – ich kann sagen, wahrscheinlich fast alle Schulen – stellen während den Weiterbildungstagen Betreuungsangebote zur Verfügung. Es gibt Horte, es gibt Kids-Days, Kids-Treffs und was weiss ich, wie die alle heissen. Es gibt also ein Ersatzangebot, um die Kinder zu betreuen.

Der Begriff «Vereinbarkeit von Beruf und Familie» wird hier massiv missbraucht. Er wird nämlich missbraucht, um gegen die Lehrer zu schiessen, gegen die Schulen zu schiessen und auch gegen den Lehrplan 21 zu schiessen. Es geht um nichts anderes als um das.

Die Alternative Liste wird die PI nicht überweisen.

Peter Häni (EDU, Bauma): In der heutigen Zeit wollen wir alle hier drin die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern. Genau dazu gehört es eben, dass diese schulfreien Tage infolge von Weiterbildung abgeschafft werden. Prisca Koller hat es sehr gut und detailliert ausgeführt: Die Lehrer haben neun Wochen Zeit für Weiterbildung, Schulvorbereitung und so weiter. Wenn das nicht reicht, dann habe ich nur noch Fragezeichen.

Der Lehrberuf soll auch gegenüber anderen Arbeitnehmern übervorteilt werden. Ich weiss, wie es ist. Als Arbeitnehmer, das können Sie mir glauben, muss ich viel Weiterbildung machen, am Wochenende, an Samstagen, Meetings am Samstag und Sonntag, alles neben der Arbeitszeit. Ich denke, das ist nicht das Ideale, das wollen wir hier auch nicht mit dieser PI, aber wir wollen, dass diese Weiterbildungstage in den neun Wochen – nebst den gesetzlich festgelegten vier Wochen Ferien – stattfinden.

In diesem Sinne überweisen Sie bitte diese PI. Danke.

Prisca Koller (FDP, Hettlingen)spricht zum zweiten Mal: Danke vielmals für Ihre Beteiligung. Ich habe da einiges zu berichtigen. An die Adresse von Hanspeter Hugentobler und Judith Stofer: Die FDP hat den Lehrplan 21 immer unterstützt. Wir finden ihn gut. Und wir finden es auch gut, dass die Lehrer Weiterbildung machen. Das habe ich ja gesagt, das ist absolut nötig, nur eben nicht während der Schulzeit.

Dann zu Monika Wicki: Du hast gesagt, dass die Bildungsdirektion die Gemeinden sozusagen auffordern würde, diese Tage während der Unterrichtszeit durchzuführen. Ich habe hier das Empfehlungsschreiben der Bildungsdirektion und es steht schwarz auf weiss geschrieben, man möge doch wirklich, wenn es geht, diese Weiterbildungstage in die unterrichtsfreie Zeit legen. Aber es wird nicht gemacht, weil es eben auf Ebene Gemeinden stattfindet. Die Bildungsdirektion kommt gegen die Lehrerlobby auch nicht an, das ist das Problem.

Und dann zu Karin Fehr: Sie haben gesagt, das sei immer ganz bekannt, wann die Tage stattfinden. Ich muss Ihnen sagen, das ist je nach Gemeinde unterschiedlich. Es gibt Gemeinden, die nicht so superorganisiert sind. Bei denen wird 14 Tage vorher gesagt «Also am

übernächten Donnerstag haben die Kinder dann frei». Also das stimmt einfach nicht, dass es überall so optimal läuft.

Und dann noch zu Christoph Ziegler: Das ist ja wunderbar, man solle das nicht auf den Schultern der Lehrer austragen. Ich muss Ihnen sagen – Sie sind ja Lehrer von Beruf und ich bin Mutter von Beruf unter anderem –, in unserer Primarschule wird vieles seit Jahrzehnten auf den Schultern der Eltern ausgetragen. Man hat die Eltern nie gefragt, man hat die Eltern nicht miteinbezogen. Jetzt verlange ich einmal, dass wir hingehen und sagen, diese Weiterbildung hat Zeit in den Schulferien. Da kann man nicht sagen, die armen Lehrer, auf deren Schultern werde alles ausgetragen. Das stimmt einfach nicht.

Ich möchte nochmals auf den letzten Punkt zu sprechen kommen: Für die Lehrer ändert sich ja faktisch fast nichts. Was sich ändert, ist der Markt der Weiterbildungsangebote. Wenn die Anbieter dieser Weiterbildungstage, dieser Weiterbildungsinhalte dazu übergehen, diese Tage während den Schulferien anzubieten – das ist eine Umorganisation des Marktes –, dann werden diese Weiterbildungstage einfach während der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt, und «scho isch de Chessel gflickt». Ich danke Ihnen.

Ratsvizepräsident Dieter Kläy: Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 148/2018 stimmen 71 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratsvizepräsident Dieter Kläy: Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Strafverfolgungsbehörden können in gewissen Fällen eine Kaution verlangen

Parlamentarische Initiative Claudio Schmid (SVP, Bülach) vom 28. Mai 2018

KR-Nr. 149/2018

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gerichtsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

- 6. Teil: Verfahrensbestimmungen
- 1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen
- § 124. a (neu)
- 1 Die Strafverfolgungsbehörden verlangen bei Ehrverletzungsdelikten eine Kaution.
- 2 In begründeten Fällen und auf schriftlichen Antrag hin kann ausnahmsweise von einer Kaution abgesehen werden.

Begründung:

Seit der Einführung der nStPO verfolgen die Staatsanwaltschaften auch Ehrverletzungsdelikte, nachdem dies in der Kompetenz der Friedensrichter im Rahmen einer Schlichtung war. Die Folge war, dass nur 10% der angezeigten Taten überhaupt strafrechtlich verfolgt wurden. Friedensrichter verlangten Kautionen im Umfang von 250-500 Franken, was einen hohen Anteil der Antragssteller dazu brachte, die Anzeige zurückzuziehen.

Heute kann jeder ohne weiteres Zutun und ohne finanzielle Verpflichtung mit einer E-Mail die Staatsanwaltschaft bemühen und die Justiz-Maschinerie beginnt zu laufen. Mit einer Kaution könnte so die stark steigende Zahl an Anzeigen gebrochen werden.

Das Obergericht verlangt bei Einsprachen (Nichtanhandnahmen, Art. 310 StPO bzw. Einstellungsverfügungen, Art. 320 StPO) Kautionen von 500-2000 Franken.

Claudio Schmid (SVP, Bülach): Viel Arbeit beschert den Staatsanwälten auch die stark steigende Zahl von Ehrverletzungsklagen. Bis zur Einführung der neuen Strafprozessordnung im Jahr 2011 landeten diese als Privatstrafverfahren beim Friedensrichter und nur wenige Klagen gingen weiter bis zur Staatsanwaltschaft. Seit 2011 aber muss sich die Staatsanwaltschaft um die Fälle kümmern, selbst um banale Nachbarschaftsstreitereien. In solchen Fällen sei das harte Strafrecht sicher nicht das beste Mittel und viele Konflikte können anders gelöst wer-

den, betonte der Leitende Oberstaatsanwalt (Beat Oppliger). Fatal sei, dass eine Anzeige nichts koste, führte Oppliger aus. Inzwischen seien Ehrverletzungsdelikte die sechsthäufigste Deliktkategorie, die im Kanton zur Anzeige gebracht werden. Diese Zitate stammen aus der Jahrespressekonferenz der Strafverfolgungsbehörde vom 8. Mai 2018, welche Schwerpunkten diente und den NZZ-Artikel, den ich jetzt zitierte, hervorgebracht hat.

Dieses Bedürfnis ist bei der Staatsanwaltschaft vorhanden und deshalb nahm ich dann drei Wochen später den Ball auf und lege Ihnen dieses Begehren hier im Rahmen einer parlamentarischen Initiative vor. Es ist möglich und wichtig, dass wir uns zumindest im Rahmen einer Kommissionsarbeit mit diesem Thema auseinandersetzen. Möglicherweise – und da kommen sicher die Voten von verschiedener Seite dann zu gegebener Zeit – ist es nicht möglich, es auf kantonaler Stufe zu realisieren. Dennoch möchte ich darauf hinweisen, dass gerade das Obergericht im Kanton Zürich diese Möglichkeit kennt und seine Aktivitäten oftmals mit Vorschüssen belegt.

Deshalb bitte ich Sie, diesem Begehren die vorläufige Unterstützung zu geben. Besten Dank.

Davide Loss (SP, Adliswil): Die parlamentarische Initiative verlangt die Einführung einer Kostenvorschusspflicht für die geschädigte Person bei Ehrverletzungsdelikten. Mit Einführung der neuen Strafprozessordnung wurde das frühere Privatstrafklageverfahren abgeschafft. Heute führen also die Strafverfolgungsbehörden Strafverfahren betreffend Ehrverletzungsdelikte – ganz gewöhnlich wie bei allen anderen Delikten. Es stimmt und da gebe ich dem Initianten recht, es ist heute viel einfacher, eine Strafanzeige wegen eines Ehrverletzungsdeliktes zu erstatten. Dies hat zu einer massiven Zunahme von Strafverfahren wegen Ehrverletzungsdelikten geführt.

Die vom Initianten vorgeschlagene Antwort auf dieses Phänomen, eine Kostenvorschusspflicht einzuführen, ist aber aus mehreren Gründen nicht angezeigt: Zum einen ist diese Bestimmung bundesrechtswidrig. Die Stellung eines Strafantrags ist von Bundesrechts wegen kostenlos. Die Kostentragungspflicht der antragstellenden Person ist abschliessend in Artikel 427 der Strafprozessordnung geregelt. Gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung können bei Antragsdelikten die Verfahrenskosten der antragstellenden Person auferlegt werden, sofern diese mutwillig oder grobfahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder sie können der Privatklägerschaft auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt

oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, sofern sie dann nicht kostenpflichtig ist. Ein Kostenvorschuss kann gemäss Artikel 313 Absatz 2 der Strafprozessordnung nur erhoben werden, wenn es um die Erhebung von Beweisen geht, die in erster Linie der Durchsetzung der Zivilklage dienen. Dies ist bei der simplen Stellung eines Strafantrags nicht der Fall.

Es würde zudem auch zu einer Zwei-Klassen-Justiz führen: Leute mit wenig Geld würden davon abgehalten, bei einem Ehrverletzungsdelikt Strafantrag zu stellen. Wir kennen dieses Phänomen ja bestens bei den Zivilprozessen. Diese sind massiv zurückgegangen seit der Einführung der Kostenvorschusspflicht.

Ausserdem muss man sich vor Augen führen, dass Ehrverletzungsdelikte bei weitem nicht immer harmlos sind wie zum Beispiel bei einer Beschimpfung im Rahmen eines banalen Nachbarschaftsstreits. So kann beispielsweise der Ruf einer Person nachhaltig zerstört werden. Die Erhebung einer Kostenvorschusspflicht ist daher auch aus inhaltlichen Gründen verfehlt.

Für das Problem der hohen Geschäftslast mit Ehrverletzungsdelikten muss eine andere Lösung gesucht werden. Die Einführung einer Kostenvorschusspflicht ist nicht das richtige Mittel. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die parlamentarische Initiative nicht vorläufig zu unterstützen. Besten Dank.

Michael Biber (FDP, Bachenbülach): Der Anstieg der Ehrverletzungsdelikte beträgt seit dem Jahr 2009 von circa 7500 auf sage und schreibe circa 12'400 Delikte im Jahr 2017. Vermutlich ist das auch im Zusammenhang mit dem vermehrten Aufkommen von sozialen Medien zu verstehen. Die FDP ist klar der Ansicht, dass da die Staatsanwaltschaft beziehungsweise die Justiz nicht einfach sich selber überlassen werden kann. Und es darf schon gar nicht sein, dass aufgrund dieser Zunahme der Fälle dann andere, vielleicht sogar gewichtigere Fälle zurückgestellt werden müssen seitens Justiz und so in Verzug geraten. Ebenso – das haben wir auch gehört – ist die Kautionierung ein Anliegen der SSK, der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz, und auch auf Bundesebene wurde man schon aktiv in diesem Bereich, ergo ein ernst zu nehmendes und prüfenswertes Anliegen.

Und jetzt zu zwei Kritikpunkten: Auch die FDP ist dezidiert der Meinung, dass selbstverständlich mit einer solchen allfälligen Regelung Menschen in geringen finanziellen Verhältnissen nicht einfach von ihrem Recht auf Strafverfolgung abgehalten werden dürfen. Und

selbstverständlich muss geprüft werden, ob eine solche Regelung auf Stufe Kanton bundesrechtskonform ist. Aber es geht hier ja um eine vorläufige Unterstützung, eine Überweisung an eine Kommission, die das dann fundiert abklärt und Bericht erstattet.

Ergo: Vertieft prüfenswert ist dieses Anliegen, die Justiz auf diese Art und Weise von Bagatellfällen zu entlasten, allemal, darum: Unterstützen Sie dieses Anliegen vorläufig – zusammen mit der FDP.

Andreas Erdin (GLP, Wetzikon): Die Grünliberalen unterstützen diese PI nicht, obwohl auch wir, wie eben vorhin die SP, einen gewissen Handlungsbedarf ausmachen. Wir unterstützen die PI nicht, weil der Bundesrat bereits einen Vorschlag in dieser Richtung macht, nämlich im Rahmen der Änderung der Strafprozessordnung. Der Bundesrat verwendet dort aber eine Kann-Formulierung und nicht eine, die bei Ehrverletzungsdelikten generell eine Kaution verlangt, wie es Claudio Schmid in seinem neuen Absatz 1 von Paragraf 124 tut. Uns geht eine Kann-Formulierung wie im Vorschlag des Bundesrates absolut genug weit.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Es wurde schon gesagt, der Gesetzgeber hat mit der neuen Strafprozessordnung die Ehrverletzungsverfahren den Strafrechtsbehörden zugewiesen. Es wäre systemfremd, wenn man in einem Strafverfahren eine Kaution verlangen würde. Mit dieser Einführung einer Kaution wird in einem ganz bestimmten Strafrechtsbereich eine weitere Hürde aufgestellt, bevor der Staat sich dieser Strafrechtsproblematik annimmt. Es gibt immer wieder Kleinstrafverfahren, die aufgrund der Anzahl ihrer Delikte zu viel Arbeit bei der Staatsanwaltschaft führen. Mit genau den gleichen Argumenten könnte man beispielsweise für geringe Sachbeschädigung, für Tätlichkeiten, für einen geringen Ladendiebstahl auch eine Kautionspflicht einführen und sagen, man soll nicht einfach mit einer Anzeige die Strafrechtsmaschinerie in Gang setzen. Dies widerspricht aber dem strafrechtlichen System. Es gibt eine Hürde bei diesen Verfahren, und das ist der Antrag. Der Staat verfolgt diese Delikte nicht ohne einen Antrag eines Privaten. Das ist der Unterschied zwischen einem Antragsdelikt und einem Offizialdelikt.

Wir sehen in einer Kaution einen Widerspruch zum Wesen des Strafrechtes und wollen nicht, dass der Staat erst dann tätig wird, wenn der Bürger oder die Bürgerin einen finanziellen Beitrag geleistet hat. Daneben – es wurde schon erwähnt – ist zumindest fraglich, ob eine solche Regelung auf kantonaler Ebene eingeführt werden kann. Der

Initiant hat auch noch die Verfahren am Obergericht angeführt. Es ist eben auch ein Unterschied, ob man sich in einem Rechtsmittelverfahren befindet, ob man beispielsweise überprüfen will, ob der Entscheid der Staatsanwaltschaft, nicht auf eine solche Anzeige einzutreten, rechtens war. Hier kann man durchaus eine Kaution einführen, nicht aber, wenn es darum geht zu überprüfen, ob ein strafbares Verhalten vorliegt und eine solche Anzeige anhand genommen wird.

Der langen Rede kurzer Sinn: Wir sehen hier keinen Grund für eine Kautionseinführung. Wenn es wirklich so ist, dass die Staatsanwaltschaften mit dieser Menge der Fälle nicht zugange kommen, dann ist es auch an diesem Rat, dafür zu sorgen, dass die Staatsanwaltschaften genügende personelle Mittel haben, um ihre Arbeit sachgerecht ausführen zu können.

Tobias Mani (EVP, Wädenswil): Die Kapazitäten der Staatsanwaltschaft sind beschränkt. Die Häufung der Ehrverletzungsverfahren binden einen doch erheblichen Teil der Ressourcen, der dann eben an anderen Orten fehlt, insbesondere dort, wo die Straftaten nicht an die Strafverfolgungsbehörden herangetragen werden, sondern dort, wo sie aufgesucht werden müssen, so zum Beispiel im Rotlichtmilieu, wo es um viel schwerere Delikte geht. Ich freue mich, dass Claudio Schmid der Meinung ist, dass viele Strafanzeigen wegen Ehrverletzungsdelikten wenig sinnvoll sind und dass die bisherige Hürde eigentlich ganz gut war. Nun, die Einführung der neuen Strafprozessordnung hat dazu geführt, dass eben nicht mehr das Privatstrafklageverfahren gilt. Und grundsätzlich kann nun ohne Kostenfolge die ganze Maschinerie einfach in Gang gesetzt werden, und die Anzahl der Verfahren ist gestiegen. Ich gehe aber gleichzeitig einig mit Davide Loss, dass die Lösung, die nun vorgeschlagen wird, nicht tauglich ist. Sie widerspricht dem Bundesrecht, es ist abschliessend geregelt, und nur bei einer mutwilligen Anzeige können Kosten auferlegt werden.

Die Idee, die die PI vorbringt, macht entsprechend wenig Sinn. Wir gehen aber einig: Es handelt sich um ein Problem. Und wir sind einig, dass das angeschaut werden muss. Vielleicht findet man ja irgendeine taugliche Lösung. Vielleicht kommt man auch zum Schluss, dass man irgendwo auch einmal die Ressourcen der Staatsanwaltschaft erhöhen muss, weil eine solche Häufung nun mal passiert ist. Und in diesem Sinne unterstützen wir das Anliegen vorläufig, aber mit der Betonung auf «vorläufig». Und wer weiss, vielleicht findet die Kommission ja einen tauglichen Ansatz.

Laura Huonker (AL, Zürich): Auch die Alternative Liste wird die parlamentarische Initiative nicht unterstützen. Es ist bekannt und wurde jetzt mehrmals gesagt: Seit die Ehrverletzung aus dem Privatklagerecht mit Mord und Totschlag gleichgestellt wurde, gibt es mehr Arbeit in der Staatsanwaltschaft. Die Frage ist aber eigentlich eine andere, die ich noch zur Diskussion stellen will: Bauen wir wegen ein paar Spinnern eine Hürde für alle ein oder leben wir mit Spinnern? Denn auch bei diesen Klagen weiss man ja, dass das wiederholt die gleichen Menschen sind. Und andere haben gute Gründe. Von daher ist diese Neuregelung etwas Gutes, weil Ehrverletzung hürdenlos eingeklagt werden sollte und das auch so bleiben sollte. Deshalb haben wir es hier mit einer klassischen Güterabwägung zu tun: Lassen wir es, wie es ist, oder bauen wir diese Hürde wegen ein paar wenigen ein? Eine Kaution ist vielleicht in diesem Zusammenhang – dies vielleicht aber eine assoziativere Überlegung – immer irgendwie fremd, wie es Beat Bloch schon formuliert hat, oder klingt schon fast nach einer amerikanischen Art und Weise, damit umzugehen.

Deshalb stehen wir von der Alternativen Liste dafür ein: Lassen wir es, wie es ist, und bauen nicht wegen ein paar wenigen fleissigen Spinnern eine Hürde ein. Deshalb lehnen wir diese PI ab.

Claudio Schmid (SVP, Bülach) spricht zum zweiten Mal: Nur ganz kurz: Laura Huonker und Beat Bloch, jahrzehntelang hat das einwandfrei funktioniert, das kann sogar Thomas Marthaler (der Angesprochene ist Friedensrichter) bestätigen. Ich muss Ihnen sagen, das ist von den Fachleuten inzwischen auch eidgenössisch als Fehler erkannt worden, und man kann jetzt nach sieben Jahren sagen «wir machen das rückgängig, wir korrigieren das». Wir können mit diesem Signal aus dem Kantonsrat Zürich auch dazu beitragen, dass das vielleicht beschleunigt wird.

Und noch einen letzten Satz bezüglich Obergericht und Kautionierung: Die Aufhebung einer Einstellungsverfügung kostet 2000 Franken. Das sind grosse Zahlen. Wir reden bei den ursprünglichen Fällen von 250, 300 Franken. Ich habe, Davide Loss, nicht von einer Pflicht geschrieben oder gesprochen, sondern von einer Kann-Formulierung. Danke.

Ratsvizepräsident Dieter Kläy: Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 149/2018 stimmen 84 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratsvizepräsident Dieter Kläy: Ich beantrage Ihnen, die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Ein modernes Wassergesetz ohne Privatisierungen Motion Christian Lucek (SVP, Dänikon)
- Nachhaltigkeit des Beschaffungswesens am Universitätsspital Zürich

Anfrage Bettina Balmer (FDP, Zürich)

Nachhaltigkeit des Beschaffungswesens am Kantonsspital Winterthur

Anfrage Alexander Jäger (FDP, Zürich)

Flugreisen an Volks-, Berufs- und Mittelschulen im Kanton Zürich

Anfrage Beat Habegger (FDP, Zürich)

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr

Zürich, den 8. April 2019

Die Protokollführerin: Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 29. April 2019.